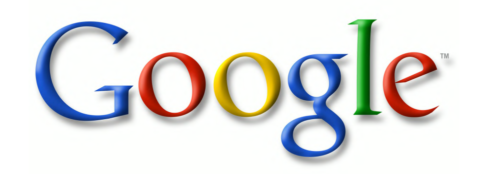


This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

### Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

### About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at http://books.google.com/



## Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

## Nutzungsrichtlinien

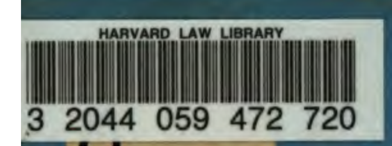
Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

## Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.




140

# Die Fälschung

# einer telegraphischen Depesche.

## Rechtsgutachten

im Prozesse des Hauptmann Schorno in Steinen, Kt. Schwyz

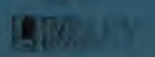
von

**Dr. F. MEILI,**

Advokat und Professor an der Universität Zürich.

ZÜRICH

Druck von ORELL FÜSSLI & Co.



1889.

LAW LIBRARY




HARVARD LAW SCHOOL
LIBRARY

SWITZERLAND
140

# Die Fälschung einer telegraphischen Depesche.

## Rechtsgutachten

im Prozesse des Hauptmann Schorno in Steinen, Kt. Schwyz

von

**Dr. F. MEILI,**
Advokat und Professor an der Universität Zürich.

ZÜRICH
Druck von ORELL FÜSSLI & Co.
1889.

55

mar. 11/12

**Erster Theil.**

# Die thatsächlichen Verhältnisse.

1. Montag den 24. Januar 1887 gab Herr Müller-Spälti in Wallenstadt eine telegraphische Depesche auf an Hauptmann Josef Schorno in Steinen, Kt. Schwyz, Besitzer des Hammer- und Walzwerkes daselbst und Inhaber der Firma „Aug. Schorno zum Eisenhammer".

Die Depesche wurde mit Hülfe des Morse'schen Apparates spedirt.

Sie lautet folgendermassen:

*Telegramm No. ...*

*Steinen von* *Wallenstadt*

*No. 78.* *8 Worte* ........ *Gruppen* ...... *Taxworte* [1])

***Aufgegeben*** *den 24./I. 1887.* *8 Uhr 10 Min. V.-M.*

*Erhalten von L* [2])........................... *den* ............. *um 8 Uhr 30 Min.*

---

*Schorno, Hammerwerk,*

*Steinen.*

*Wann erhalte Sägen. Antwort.*

*Müller.*

Die Depesche ist von dem Telegraphisten mit dem Zeichen **B.** unten markirt.

Diese für Dritte ganz unverständliche Depesche wurde dem Hauptmann Schorno wirklich übergeben. Da Empfangscheine im internen Depeschenverkehr nicht erhoben werden, ist die

---

1) Die Gruppen und Taxworte haben nur Bedeutung bei chiffrirten Depeschen.

2) Wahrscheinlich bedeutet dieser Buchstabe Luzern, die Depesche wurde, wie ich annehme, nach Luzern telegraphirt und von da über die Linie in der Richtung nach Schwyz.

genaue Zeit nicht festgestellt, da der Adressat die Mittheilung effektiv erhalten hatte. Das Couvert, auf welchem die Uebergabe an den Telegraphenboten mit dem Datumstempel in der Regel notirt zu werden pflegt, existirt nicht mehr, da diese Umhüllungen bekanntlich immer beseitigt werden.

2. Auf der genannten Depesche ist eine Correktur des Datums enthalten. Auf dem Depeschenpapier befindet sich eine Rasur. Die Zahl 4 in 24 wurde dergestalt geändert, dass daraus hätte die Zahl 21 entstehen sollen. Indessen ist der Querstrich, der für die Zahl 4 gemacht werden muss, noch ganz deutlich.

Diese Aenderung des Datums von Montag den 24. Januar in den Freitag 21. Januar 1887 bildet den Gegenstand eines gegen Schorno eingeleiteten Strafprozesses: wer hat die Depesche geändert, wie, warum und zu welchem Zwecke und mit welchem Erfolge ist das Telegramm abgeändert worden? Schorno bestritt, dass er die That begangen habe.

Abgesehen von der markirten Frage sind noch viele Dinge in den vorliegenden Strafprozess hineingetragen worden. Allein sie sind irrelevant und müssen als Beiwerk oder als Gestrüpp bezeichnet werden, durch welches man sich unverdrossen hindurch arbeiten muss auch dann, wenn von vornherein Klarheit darüber herrscht, dass darauf nichts ankommt.

3. Es ist unbestritten, dass Schorno, der wegen einer Anklage betreffend Brandstiftung vom 26. Januar bis 6. Juni 1887 im Gefängniss war, auf der Rückseite der Depesche im Regierungsgebäude des Kantons Schwyz eigenhändig folgende Notiz anbrachte:

1887.
**Wallenstadt, 21. Januar.**
**Müller-Spälti.**
**Pressirt auf Sägenblätter;**
**wann er sie erhalte?**
**Antwort: Gehen am Montag an Sie ab.**

Streitig ist, ob dieser ganze Text auf der Rückseite der Depesche oder ein Theil davon dem Schorno „dictirt“ worden ist oder nicht und von wem.

Es ist nicht erhoben, wann die Rückseite der Depesche in der angegebenen Art überschrieben wurde. Sicher ist nur, dass es mehrere Monate nach dem 24. Januar 1887 geschehen sein muss, als die Untersuchung wegen Brandstiftung der Hauptsache nach geschlossen war.

Hier mag nur noch bemerkt werden, dass die Depesche Montag den 24. Januar 1887 angekommen ist und dass Schorno am 26. gleichen Monats verhaftet wurde.

Welche Bedeutung jenen Notizen auf der Rückseite der Depesche beigelegt wurde, werden wir sehen. Richtig ist, dass die von Schorno gemachte Bemerkung nämlich:

„Antwort: Gehen am Montag an Sie ab“ der Wahrheit nicht entspricht. Dieses Antworttelegramm wurde von Schorno nicht aufgegeben. Er glaubte aber, als er im Gefängniss sass, dass er auf jene energische Anfrage wirklich geantwortet hatte. Dies erwies sich später als ein Irrthum.

„Ich schrieb diese zwei oder drei letzten Zeilen in der vollständigen Ueberzeugung, dass ich deren Inhalt an Müller-Spälti telegraphirt habe. Als ich aus der Haft entlassen war, habe ich nachgesehen und mich überzeugt, dass ich nicht geantwortet hatte.“

So äusserte sich der Angeklagte im Verhöre.

4. Am 22. Januar 1887, Vormittags 10½ bis 12 Uhr, brannte das dem Schorno gehörende Magazingebäude mit den versicherten Objecten nieder. Die interessirten Versicherungsgesellschaften sind:

*a*) die Urbaine in Paris,

*b*) die Bâloise in Basel.

5. Mit Brief vom 22. Januar 1887 machte der Brandbeschädigte der Versicherungsagentur Mittheilung vom Brande. Ueberdies schrieb er darüber dem Gemeindspräsidenten von Steinen und fügte bei:

„Der Brand entstund wahrscheinlich durch ein Eisenrohr, welches vom Ofen im Arbeitszimmer durch die Mauer in's Freie führte und sich bei genauerem Nachsehen als vom Roste zerfressen herausstellt. Wie alle Tage bei dieser kalten Witterung, so hatte auch heute Morgen mein Arbeiter Dorninger den Ofen im Magazin resp. Arbeitszimmer eingeheizt und später der Schleifer Marx auf diesem Ofen Sägen durchs

[illegible]

[illegible]

Massnahme daraus, dass er von Feilenhändler Müller-Spälti in Wallenstadt auf sofortige Lieferung der von demselben bestellten 50 Sägeblätter „durch eine Correspondenzkarte **schriftlich** und zuletzt noch durch eine telegraphische Depesche“ gedrängt worden sei.

In der That liegen denn auch bei den Akten zwei Correspondenzkarten des Herrn Müller an Schorno, die mit und neben der kritischen Depesche im Brandstiftungsprozesse den Richtern vorgeführt wurden.

Diese Postkarten lauten folgendermassen:[1])

*a*) diejenige vom 2. Januar 1887.

> „Ersuche Sie gef. um umgehende Zusendung bestellter Sägen, indem solche theilweise pressant. Bitte um Antwort, wann erhalten kann.“

*b*) diejenige vom 14. Januar 1887.

> „Ersuche Sie höfl. mir doch umgehend bestellte Sägen zusenden zu wollen, indem solche sehr pressant und einige wenn nicht bald abliefern kann mir nicht mehr angenommen werden.
> Hoffe doch umgehend.

Als es sich darum handelte, zum Zwecke der Vertheidigung des Schorno wegen der Anklage auf Brandstiftung die Materialien zusammenzusuchen, die Briefe, Fakturen u. s. w., sowie darum, ein Bild über die Oekonomie zu entwerfen, wurden die beiden Correspondenzkarten und die an der Spitze der Facta erwähnte Depesche von den Angehörigen des Schorno auf das Rathhaus Schwyz gebracht und von ihnen dem Angeklagten mit einer Masse anderer Notizen unterbreitet, sowie den beiden Vertheidigern (Herren Fürsprech Dr. Gyr und Bürgi in Schwyz). Dabei musste natürlich besonders darauf Bedacht genommen werden, die in Briefen und sonstigen Belegen enthaltenen, für Dritte (also die Vertheidiger und eventuell die Richter) unklaren Stellen durch kurze Notizen zu erläutern. Da nun unter Anderm gerade die kritische Depesche sich durch Liquidität des Sachverhalts nicht gerade auszeichnete, so war speziell auch hier eine Klarstellung geboten.

---

[1]) **Ich** unterstreiche.

Bei diesen Besprechungen und bei dieser Untersuchung der Belege war ein Neffe des Angeklagten (Aug. Schorno, jetzt in Indiana) besonders tätig: er kannte die Sachlage und diktirte dem Angeklagten in Folge dessen kurze Bemerkungen, die dieser dann eigenhändig niederschrieb. Dies geschah bei einer ganzen Reihe von Papieren.

Es geschah dies auch bezüglich der kritischen Depesche, auf deren Rückseite der Angeklagte die schon erwähnten Notizen anbrachte.

Die Staatsanwaltschaft des Kantons Schwyz behauptet, der Angeklagte Schorno habe auf der Vorderseite der Depesche in der Notiz:

„Aufgegeben den 24/I 1887“ die Zahl 24. in 21. abgeändert, — aus der Anerkennung, dass der Angeklagte die Rückseite geschrieben hat, wird deduzirt, dass er auch die Vorderseite verändert habe!

8. Im Brandstiftungsprozesse betheiligte sich die Feuerversicherungsgesellschaft Urbaine in Paris als Civilpartei (vertreten durch Herrn Dr. Schmid in Altdorf) und stellte das Rechtsbegehren:

> es sei Hauptmann Schorno des ihm zur Last gelegten Verbrechens der Brandstiftung schuldig zu erklären und sei daher des Rechtes einer Entschädigungsforderung an die Versicherungsgesellschaft Urbaine zu stellen verlustig.

9. Das Kriminalgericht Schwyz konnte unter sorgfältiger Würdigung der Akten nicht zur Verurtheilung des Angeklagten gelangen, dagegen machte es von der in diesem Kantone leider immer noch bestehenden Facultät Gebrauch, eine Entlassung von der Instanz unter Ueberbindung der Kosten zu dekretiren (Urtheil vom 25. Mai 1887).

10. Das Kantonsgericht, an welches die Prozesssache durch dreifache Appellation (der Staatsanwaltschaft, der Civilpartei und des Angeklagten) gelangte, wies alle Berufungen ab (Urtheil vom 4. Juni 1887).

Die Dispositive lauten:

I. Josef Schorno ist unter höchster Wahrscheinlichkeit der Schuld von der Instanz entlassen.[1])

II. Er wird demnach mit seiner Entschädigungsforderung abgewiesen.

III. Er hat dem Staate sämmtliche Atzungs-, Untersuchungs- und Prozesskosten zu bezahlen.

IV. Bezüglich der Versicherungsansprüche sind beiden Theilen ihre Rechte gewahrt.

Es läge nahe, hier auf die Frage einzutreten, ob sich dieses Urtheil nach den Akten wirklich halten lasse, oder ob nicht gänzliche Freisprechung hätte eintreten sollen. Schorno betheuert nach wie vor seine gänzliche Unschuld. Auch ist es ganz zweifellos, dass verschiedene Momente, welche die Gerichte als belastend angenommen haben, entkräftet und widerlegt werden können.

Ich habe die sämmtlichen Untersuchungsakten einer sehr genauen Prüfung unterzogen. Ich stehe nicht an zu erklären, dass der Zufall bei diesem Brandunglücke eine merkwürdige Rolle gespielt hat und dass Umstände gegen Schorno in's Feld geführt werden konnten, denen eine Bedeutung zukommt. Allein, wenn ich Richter gewesen wäre, hätte ich es auch nicht gewagt, eine Verurtheilung des Angeklagten eintreten zu lassen: es fehlte doch die geschlossene Kette der Verumständungen. Insbesondere ist die ökonomische Situation des Schorno

---

[1]) Diese Steigerung der Instanzentlassung war in meinen Augen ungesetzlich. § 243 der Verordnung über das Verfahren in Strafrechtsfällen im Kanton Schwyz von 1848 enthält folgende Bestimmung: „Ein Angeklagter, gegen welchen nicht der vollständige Beweis, jedoch eine hohe Wahrscheinlichkeit der Schuld vorhanden ist, wird von der Instanz entlassen. Die Lossprechung von der Instanz hat zur Folge, dass das gerichtliche Verfahren gegen den Angeschuldigten nur für so lange eingestellt wird, bis neue Anzeigungen oder Beweise seiner Schuld sich ergeben. Nach Verfluss von 6 Jahren vom Tage der Beurtheilung an erhält die Entlassung die Wirkung der gänzlichen Freisprechung.“ Das Gericht ist nicht in der Lage „die hohe Wahrscheinlichkeit der Schuld“ noch weiter abzustufen. Steigerungen in den Graden des Verdachts kann das Gesetz vernünftiger Weise nicht kennen.

dergestalt gewesen, dass das sichtbare und verständige Interesse dringend und laut gegen eine Brandstiftung spricht. Dies ist der Hauptpunkt. In dem sonst sehr sorgfältig ausgeführten Urtheile des Kantonsgerichts gelangt die Oekonomie nicht zur genügenden Darstellung.

Charakteristisch ist übrigens, dass das Geschäft des Hauptmann Schorno auf durchaus soliden Füssen steht, dass es trotz des grossen Unglücks, das Schorno erlitt, keine Störung erfuhr, obschon, wie wir gleich sehen werden, die Versicherungsgesellschaften bis heute noch keinen Rappen der Versicherungssumme bezahlt haben.

Ob Grund vorlag, den Angeklagten von der Instanz zu entlassen, ist Sache delikater Erwägung. Ich hätte es als Richter nicht getan, namentlich auch desswegen nicht, weil ich diese Freisprechungsart perhorreszire. [1]) Es fällt mir aber nicht ein, mit den schwyzerischen Behörden darüber zu rechten, dass sie das leider immer noch bestehende Gesetz auf den vorliegenden Fall als anwendbar erklärten.

Wir wollen also allseitig das Urtheil der höchsten Gerichtsstelle hinnehmen nach dem Satze: res judicata pro veritate habetur!

11. In dem Entscheide des Kantonsgerichts kommt unter Anderm (litt. *B.* „Beweisergebniss in Bezug auf den subjectiven Thatbestand" Nr. 4, betreffend die Dislocation der Arbeiter am Brandtage) folgende Stelle vor, die in dem gegenwärtigen Prozesse von ausserordentlicher Bedeutung ist.

---

[1]) Im Jahre 1846 hat Zachariä in seiner Schrift betitelt: Die Gebrechen und die Reform des deutschen Strafverfahrens (Göttingen) die Instanzentlassung scharf angefochten (S. 294 ff.). Er spricht dort von der Ungerechtigkeit und Zweckwidrigkeit des Instituts. Ich empfehle den schwyzerischen Juristen die Lektüre dieses alten Schriftstellers. Ueber die gleiche Frage gibt Auskunft: Elben, die Entbindung von der Instanz, Tübingen 1846. Es ist wahr, dass in dem gewöhnlichen Leben nicht immer die Klarheit der Logik der Liquidität der Verhältnisse entspricht, allein der Richter muss sie herstellen: Dies ist seine und in vielen Fällen allerdings unendlich schwierige Aufgabe. Tut er es nicht, so „richtet" er nicht.

Der unmittelbar vor den Gerichtsverhandlungen erhobene Beweis,[1]) dass das Datum der Depesche von Müller-Spälti eigentlich auf den 24. (also Montag) lautet, dass dieses Datum somit gefälscht wurde und die angebliche Antwort erfunden ist, liegt zwar nicht bei den Acten, er soll deshalb auch in keiner Weise eine gesetzliche Würdigung in diesem Prozesse finden, allein der Richter kennt nun doch die Sachlage und wird der Depesche auch nur **den ihr gebührenden Glauben** beimessen, auch wenn auf die Fälschung, die offenbar die Dislokation der Arbeiter so recht erklärlich machen sollte, kein Gewicht gelegt wird.

12. Die Staatsbehörden des Kantons Schwyz hatten keineswegs den Anlass ergriffen, dieser eben erwähnten „Fälschung" weiter nachzuspüren. Der Anstoss zu der Verfolgung gieng im Februar 1888 von der Urbaine aus, der später (nach längerem Schwanken) sich auch die Bâloise anschloss. Auf einmal trat auch die letztere in's Gefecht, obschon sie dem Brandstiftungsprozesse nicht adhärirte.

13. Nachdem Schorno freigesprochen war, verlangte er von den beiden Versicherungsgesellschaften die Schadensbeträge und zwar:

*a*) 37,922 Fr. 84 von der Urbaine,

*b*) 1,293 „ 10 von der Baloise,

an beiden Orten sammt Zins à 5 % vom 17. Januar 1887.

Die „Weisungsscheine" datiren vom Juli 1887. Zum prinzipalen Vorgehen oder zum civilistischen Vorreiter wurde jetzt die Bâloise bestimmt, nachdem die Urbaine mit ihren kriminellen Operationen keinen Erfolg gehabt hatte!

Auf den 25. Juli 1887 war die Verhandlung vor Bezirksgericht Schwyz angeordnet. Der Vertreter der Bâloise (Herr Ständerath Dr. Schmid in Altdorf) stellte damals die Vor-

---

[1]) Dieser Ausdruck ist nicht ganz zutreffend. Der „Beweis" wurde während den Verhandlungen erhoben.

frage,[1]) „ob die Beklagte dermalen der Einlässlichkeit zu entbinden sei.“ Dieses Begehren war darauf gegründet, dass das kantonsgerichtliche Urtheil noch nicht in schriftlicher Motivirung vorliege.

Mit Recht hat das Bezirksgericht Schwyz diese Vorfrage verworfen (2. August 1887). Die Bâloise rekurrirte, allein die Justizkommission wies sie neuerdings ab (30. August 1887).

14. Auf den 18. Februar 1888 war wiederum Termin zur materiellen Behandlung der Civilklage anberaumt. Neuerdings verweigerte die Beklagte die Einlassung an diesem Tage.

Jetzt wurde nämlich von dem Vertreter der Bâloise ein Zeugniss des Bezirksammanns vom 17. Februar 1888 eingereicht, dass von ihm eine Strafklage wegen der Fälschung der kritischen Depesche im Brandstiftungsprozesse erhoben worden sei.

Das Bezirksgericht Schwyz wies mit sehr zutreffenden Gründen die neue „Vorfrage“ wiederum ab und zwar in einer sehr verständlichen Art. Es gab zu erkennen, dass es jetzt die **Pflicht** der Bâloise wäre, endlich materiell zu antworten.

Die Bâloise gelangte wiederum an die Justizkommission und dieses Mal hiess diese Instanz den Rekurs gut. Ich gestehe, dass mir dieser Entscheid vollkommen unbegreiflich ist. Es ist nicht richtig, wenn die Justizkommission sagt:

*a)* Die Untersuchung wegen der Depesche stehe „in engem Zusammenhange“ mit dem Brandstiftungsprozesse, „aus dem die Civilforderung Schorno's hergeleitet wird.“

---

[1]) Das System der „Vorfragen“ ist eine Art juristischer Landplagen in der Urschweiz. Hier handelte es sich um die Frage, ob die Beklagte zur Zeit davon dispensirt werden könne, auf die Klage materiell zu antworten. Darüber wurde plädirt! An Stelle dieses kostspieligen und zeitraubenden Apparates würden wir im Kanton Zürich ein einfaches schriftliches Verschiebungsgesuch an das Präsidium gestellt haben!

Warum nicht gar! Nach meiner Ueberzeugung hätte sogar eine Verurtheilung des Angeklagten wegen der Depesche nicht den mindesten Einfluss auf die Frage wegen der Brandstiftung, — übrigens ist er von der neuen Klage glänzend freizusprechen.

Ferner ist es sehr unzutreffend, davon zu reden, dass die Civilforderung Schorno's aus dem Brandstiftungsprozesse hergeleitet werde. Die Civilklage Schorno's stützt sich auf die Police und auf den Versicherungsvertrag, dem gegenüber sich die Gesellschaften in einer merkwürdig zahlungsflüchtigen Weise zeigen.[1])

*b*) „das gerichtliche Verfahren gegen den Beklagten sei neuerdings in Fluss gerathen."

Es wäre richtiger gewesen, diesen „Fluss" nicht zu beachten: Die ganze Strafklage ist übermüthig und grundlos. Anstatt dessen hätten die Versicherungsgesellschaften besser gethan, die Schadensumme „flüssig" zu machen.

*c)* Die Abnormität der in Schwyz zulässigen Instanzentlassung hat mit der Fälligkeit der Versicherungssummen gar nichts zu thun. Der Angeklagte ist und bleibt freigesprochen.

So lange also nicht das im Gesetze bezeichnete Verfahren stattfindet, um das rechtskräftige Urtheil zum Falle zu bringen, ist die Fälligkeit der Versicherungsbeträge eingetreten und es erscheint nun als eine grosse Ungerechtigkeit, dem Versicherten die Versicherungssumme vorzuenthalten. Ich bedaure es im höchsten Grade, dass

---

[1]) Ich mache auf ein solches Verfahren, das der bona fides nicht entspricht, nachdrücklich aufmerksam. Die Urbaine und die Bâloise haben gar keine legitimen Gründe, die Auszahlung der Versicherungssumme zu verweigern. Diese ungehörigen Operationen der beiden Gesellschaften, welche für Schorno geradezu ruinös hätten werden können, erinnern lebhaft an die Pflicht des Bundes, das privatrechtliche Versicherungsrecht endlich zu ordnen.

die beiden Gesellschaften ihre Verpflichtungen in angeführter Art auf die Seite zu stellen suchen.

15. Die Denunciation der beiden Versicherungsgesellschaften Urbaine und Bâloise war leider von Erfolg begleitet.

Schorno wurde in der That am 2. Oktober verhaftet, am 12. gl. M. aber wieder entlassen, — ich kann nicht umhin, diese Verhaftung als eine schwere Ungerechtigkeit zu taxiren.

16. In den Verhören bestritt Schorno stets, dass er die Depesche gefälscht habe. Er sagte zuerst, dass ihm seine Anwälte den Revers „diktirt" haben, später gab er an, dass wahrscheinlich A. Schorno dies (bezüglich des ersten Theils) gethan habe.

17. Die Staatsanwaltschaft trägt in ihrem Anklageakte darauf an, den Angeklagten schuldig zu erklären und ihn mit zwei Jahren Zuchthaus zu bestrafen.

Im Brandstiftungsprozesse waren deren sieben beantragt worden.

18. Hauptmann Schorno erhob im letzten Jahre Strafklage gegen die im Brandstiftungsprozesse als Belastungszeugen aufgetretenen Personen Gugg, Dorninger Vater und Sohn.

Durch die Untersuchung, welche in Folge dessen gegen Gugg eingeleitet wurde [1]), sind verschiedene Fragen, welche im Brandstiftungsprozesse dunkel schienen, beleuchtet und erklärt worden.

Die Klage gegen Gugg führte nicht zu einem praktischen Ziele. Das Kriminalgericht Schwyz hat mit Urtheil vom 15. November 1888 die Strafklage gegen Gugg abgewiesen, — die Staatsanwaltschaft hatte selbst auf Freisprechung angetragen.

Schorno appellirte, allein das Kantonsgericht erklärte die Appellation des Privatklägers bezüglich der Schuldfrage nicht für zulässig, — Schorno wurde pflichtig erklärt, dem Gugg

---

1) Die Klage gegen Dorninger Vater und Sohn war in Deutschland nicht verfolgbar, weil die fraglichen Zeugen ihre Aussagen nicht mit einem Eide bekräftigt hatten.

Schadenersatz zu bezahlen und die Gerichtskosten zu entrichten (Urtheil vom 23./27. Novbr. 1888)[1]. — Ich begnüge mich damit, aus dem Urtheile des Kriminalgerichts folgende Stellen herauszuhehen.

Erwäg. 2. Veranlassung zu dieser Klage gaben die von den damals im Elsass sich aufhaltenden Zeugen Dorninger Sohn und Marx gemachten Anzeigen, dass sie in besagtem Prozess **unwahre Angaben** gemacht und dazu von **Gugg verleitet** worden seien.

Erwäg. 3. Obwohl diese Anzeigen von den Zeugen selbst unterschrieben und von **Rechtspersonen** im Elsass **amtlich** beglaubigt wurden, so widerrufen sie selbe schon z. T. im Elsass bei einer Einvernahme, als auch gegenüber einem Agenten der Bâloise.

Erwäg. 4. Im Laufe der in Schwyz geführten Untersuchung erklären die Zeugen des Bestimmtesten, dass sie von Gugg niemals zur falschen Zeugnissabgabe verleitet worden seien und dass sie zu ihren im Brandstiftungsprozess gemachten Depositionen voll und ganz stehen.

Erwäg. 5. Ihre im Elsass gemachten aussergerichtlichen Zugeständnisse fallen dahin dadurch, dass sie vor der Untersuchungsbehörde in Schwyz widerrufen worden sind, so dass die im Brandstiftungsprozesse gemachten Aussagen als wahr anerkannt und in allen Theilen aufrecht gestellt werden müssen.

Die Belastungszeugen im Brandstiftungsprozesse sind in der That niedliche Erscheinungen. Indessen verdienen sie es nicht, dass man weiter von ihnen rede. Das Gewissen möge ihnen leicht sein!

Wenn ich Verhörrichter gewesen wäre, hätte ich im Brandstiftungprozesse schon die fraglichen In-

---

[1]) Rühmend ist hier darauf hinzuweisen, dass die Erledigung dieser Sache schnell vor sich ging.

dividuen verhaftet. Hier steckt ein starker Missgriff, — indessen ich will keine Kritik des Verfahrens liefern und ich unterdrücke alle Vorwürfe in der bestimmten Annahme, dass der Angeklagte jetzt zu seinem Rechte gelange.

19. Hauptmann Schorno bat den unterzeichneten Anwalt um Ausstellung eines Rechtsgutachtens wegen der gegen ihn erhobenen Strafklage, welche endlich zum Abschlusse kommen soll.

Ich habe diesem Gesuche um so eher entsprochen, als die hier zur Sprache kommenden Fragen z. T. zu denjenigen gehören, denen ich seit Jahren eine besondere Aufmerksamkeit schenke.

Ich stellte bei dem Präsidium des Kriminalgerichts (Herrn Präsident Lienhard in Einsiedeln) das Begehren, es möchten mir die Akten nach Zürich zur Einsicht gesendet werden. Daraufhin erhielt ich am 3. Februar 1889 die Antwort:

> In letzter Sitzung hat das Kriminalgericht beschlossen, dass den Herren Anwälten die Akten auf der Kanzlei des Kriminalgerichts und **unter Ueberwachung des Sekretärs** zum Studium aufgelegt und nicht mehr aushingegeben werden dürfen.

Als ich nach Schwyz kam und die Akten studirte, war es für mich sehr erfreulich zu vernehmen, dass man auf „die Ueberwachung des Sekretärs“ verzichtete. Ja ich muss dankend hervorheben, dass man mir mit der grössten und ausgesuchtesten Liebenswürdigkeit ein eigenes Zimmer einräumte, woselbst ich die Akten ohne alle Bedeckung ungestört studiren konnte. Ich ermangle nicht, auch an dieser Stelle dafür meinen besondern Dank auszusprechen.[1])

---

[1]) Ich hatte nach Erhalt des Briefes von Herrn Kriminalgerichtspräsident Lienhard im Stillen schon gedacht, dass darnach im Kanton Schwyz niedliche Advokaturverhältnisse herrschen mögen und dass die grosse Verirrung der Advokaturfreiheit (im helvetischen Sinne und nicht im Sinne der Schrift von Gneist) auch dort schöne Früchte gezeitigt haben möge, — wie in Zürich und andern Kantonen. Die letztern sind kurz geschildert in meiner Schrift: Der Civil- und Strafprozess des Kantons Zürich und des Bundes I. S. 57—60. Was das Recht des Kantons Schwyz anbetrifft, so bestimmt § 173 der Verordnung über das Verfahren in Strafrechtsfällen Folgendes: „Dem Ver-

20. Ich habe dem Angeklagten Schorno nach dem Studium der Akten erwiedert, dass ich die gegen ihn erhobene Anklage wegen Betrug nicht blos für unbegründet, sondern für leichtfertig halte und dass er zweifellos von den schwyzerischen Gerichten von Schuld, Strafe und Busse freigesprochen werden müsse.

Meiner Ueberzeugung nach sind die Kosten dieses ganzen Verfahrens den zwei Versicherungsgesellschaften Urbaine in Paris und Bâloise in Basel aufzulegen, sowie eine angemessene, den vielen Umtrieben und dem unschuldig erlittenen Verhafte entsprechende Genugthuungssumme zu Gunsten des Angeklagten zu decretiren (§ 6 und 379 der schwyzerischen Verordnung).

Ich würde als Richter bei der Zumessung der Entschädigung nicht kleinlich verfahren. Meiner Ueberzeugung nach ist die Strafklage von den zwei Versicherungsgesellschaften gegen besseres Wissen und Gewissen erhoben worden.

Was hat es für einen Sinn gehabt, mit der Einreichung der Betrugsklage vom Juni 1887 (Datum des kantonsgericht-

theidiger sowie dem Angeschuldigten selbst ist unter Beaufsichtigung die Einsicht in die Akten zu gestatten...“ Was würde das deutsche oder das französische Barreau sagen, wenn es einem Gesetzgeber einfallen würde, eine solche Norm zu erlassen oder wenn ein Gerichtspräsident dem Vertheidiger die Prüfung der Akten „unter Aufsicht des Sekretärs“ gestatten würde? Aufstehen würde die ganze Korporation und einen Protest von Stapel laufen lassen, dass es allen Gesetzgebern und Präsidenten gründlich vergehen würde, derartige Bewilligungen auszustellen. Freilich sind eben dort in der Advokatur andere Verhältnisse. Wann werden wir in der Schweiz aus dem trostlosen Zustande herauskommen, in welchen ein einfältiges und thörichtes Zauberwort die Advokatur versetzt hat? Gerade die schweizerische Judikatur sollte gestützt und gehalten werden von einem wissenschaftlich geschulten und durch und durch disciplinirten Stande der Rechtsanwälte.

lichen Urtheils) bis 17. Februar 1888 d. h. bis einen Tag vor der gerichtlich und peremtorisch angesetzten Behandlung der Civilklage zuzuwarten? In einem Briefe des Hrn. Dr. Schmid vom 24. Januar 1888 an einen der Anwälte des Schorno erklärt er, dass er am 4., 16., 17., 18., 22. und 25. Februar 1888 zur Verfügung stehe, um materiell auf die Civilklage zu antworten. In diesem bei den Civilprozessakten in der Bezirksgerichtskanzlei Schwyz liegenden und vom Strafgerichte einfach zu requirirenden Briefe sagt Herr Dr. Schmid:

> Ein Antrag auf Verschiebung von meiner Seite wird nicht mehr gestellt werden, auch sehe ich als Vertreter der Bâloise durchaus nicht ein, dass ich mich veranlasst finden könne, die Einlässiichkeit zu verweigern.[1])

Damit ist zu kombiniren das ebenfalls am gleichen Orte liegende Telegramm der Bâloise vom 1. Januar 1888.[2]) Darin theilt die Bâloise dem Herrn Dr. Schmid mit:

> Schliessen uns betreffend Schorno Urbaine an, — also neue Strafklage.
>
> Bâloise.

Diese beiden Aktenstücke sind nur zu vereinigen, wenn man annimmt, dass Hr. Dr. Schmid der Bâloise abgerathen hat die Strafklage zu betreiben: wie hätte er denn sonst am 24. Januar 1888 für die Bâloise versprechen können materiell auf die Civilklage am 4. oder 18. Februar 1888 zu antworten, um dann doch am 17. Februar eine Strafklage einzureichen, — für die Urbaine und für die Bâloise?

---

[1]) Ein Vorbehalt wird wegen der Urbaine gemacht.

[2]) Das Datum dieser Depesche ist ganz klar.

## Zweiter Theil.

# Rechtliche Erörterungen.

Es handelt sich in dem vorliegenden Prozesse nicht um einen eigentlichen Fall des Telegraphenstrafrechtes. Wie schon Serafini mit Recht hervorgehoben hat[1]), müssen bei den durch telegraphische Depeschen begangenen Vergehen diejenigen Handlungen unterschieden werden, welche die Begehung eines Delictes mit Hülfe und kraft des Telegraphen bilden und diejenigen, welche die Ausführung eines Vergehens bloss unterstützen. Wenn ein Vergehen von einem Dritten durch den Telegraphen begangen wurde (z. B. eine Injurie oder ein Betrug vermittelst einer Depesche) [2]) oder wenn jemand arglistig oder fahrlässig gegen die Telegraphenanstalt und deren Benutzung störend vorgeht oder wenn ein Telegraphenbeamter sich derartiger Massnahmen schuldig macht: [3]) so liegt ein Fall des eigentlichen Telegraphenstrafrechtes vor.

---

[1]) Serafini, il telegrafo. Pavia, 1862, S. 227.

[2]) Auf Seite 229 a. a. O. gibt Serafini ein anschauliches, wenn auch nicht elegantes Beispiel. Einen andern Fall citirt Chenevière de la correspondance télégraphique (Genf 1878), Seite 140.

[3]) Vgl. § 317—319 des deutschen Strafgesetzes und Art. 53 und 66 des schweiz. Bundesstrafrechtes. Angesichts des eidgenössischen Strafrechtes über die Eisenbahnen und Telegraphen ist die Bestimmung des Art. 102 des Kriminalstrafgesetzes des Kts. Schwyz bezüglich der Eisenbahnen unconstitutionell, wie ich schon in meinem Telephonrechte (Leipzig 1885) S. 275 Note 2 sagte. Es dürfte wohl hier der geeignete Ort sein, darauf neuerdings aufmerksam zu machen. Beiläufig füge ich an, dass das Bundesstrafrecht der Schweiz kurz geschildert ist von Stooss im Gerichtssaal XL. S. 121

In dem gegenwärtigen Streite spielt die telegraphische Depesche eine rein accessorische Rolle. Sie ist nicht das corpus criminis, sondern die zufällige stoffliche Unterlage für einen angeblichen Betrug. Die telegraphischen Depeschen repräsentiren keinen Werthinhalt, wie Inhaberpapiere und dergleichen. Es steht fest, dass das kritische Telegramm an sich nicht in die Rechtssphäre eines andern eingriff, — es wird behauptet, dass durch die Abänderung eines Theiles der Depesche und durch Zusätze eine Täuschung bei dem Richter zum Nachtheil eines Andern habe hervorgerufen werden wollen. Es handelt sich darnach um einen Fall des Telegraphenstrafrechtes im weitern Sinne.

---

bis 138. Die von demselben Gelehrten herausgegebene Zeitschrift für schweiz. Strafrecht (Druckerei Bern bei Stämpfli, Verlag bei Georg in Basel) füllt eine grosse Lücke in der schweizerischen Litteratur aus. Sie tritt jetzt den zweiten Band an. Wie unendlich Vieles in dem schweizerischen Strafrechtsgebiete noch zu thun ist, zeigen die höchst eigenthümlichen Verhältnisse und Institutionen, welche in dem vorliegenden Gutachten zur Sprache kommen. Die erwähnte Zeitschrift bildet ein beachtenswerthes Centralorgan für alle einheitlichen Bestrebungen im Strafrechte der Schweiz, das noch so unendlich verschieden ist. Hier muss noch ausserordentlich viel geleistet werden. Der wissenschaftliche Geist der schweizerischen Juristen sollte sich noch etwas mehr geltend machen. Ich freue mich, dass der Bund durch Prof. Stooss das ganze strafrechtliche Material wissenschaftlich ordnen und zusammenstellen lässt. Die Aufgabe wird zweifellos gut gelöst werden. Allein der rechtspolitische Gedanke einer weitern Rechtscentralisation (im Privat- und Straf-Rechte, sowie im Prozessrechte) muss im Volke warm gehalten und sorgfältig gehegt werden, wenn wir in der Schweiz endlich vorwärts kommen wollen. Die litterarischen und wissenschaftlichen Aufgaben, die der Bund erstrebt, dürfen keinen Blitzableiter für die reale Fortentwickelung bilden.

## A.

## Die Grundlage der Klage und die Feststellung der juristischen Frage.

Der Anklageakt der schwyzerischen Staatsanwaltschaft (vertreten durch Herrn Vizestaatsanwalt und Fürsprech Weidmann in Einsiedeln) stellt ein weitläufiges factisches und rechtliches Resumé dar [1]). Diese Rechtsschrift enthält, wie ich gerne anerkenne, eine geschickte Verwerthung des ganzen Aktenmaterials.

Indessen haften dieser Rechtsschrift leider drei Fehler an:

1) Sie scheidet in nicht genügender Weise die erheblichen und unerheblichen Fakta.
2) Sie untersucht die massgebenden juristischen Fragen mangelhaft und zum Theil gar nicht.
3) Sie ruht auf verschiedenen verhängnissvollen thatsächlichen Irrthümern.

Die Disposition der fraglichen Rechtsschrift ist die, dass zunächst die Beschaffenheit und Veränderung der Depesche untersucht wird:

1) Im Avers, womit die Vorderseite dieser Urkunde verstanden wird.
2) Im Revers. Dies ist die Rückseite der Depesche.

---

[1]) § 238 der „Verordnung über das Verfahren in Strafrechtsfällen im Kanton Schwyz“ (sie datirt von 1848) bestimmt, dass die Klage des Staatsanwaltes folgende Bestandtheile haben solle:

*a*) den faktischen Theil des Prozesses, so wie er durch die Akten begründet ist;

*b*) die sowohl für den Thatbestand des Verbrechens, als für die Schuld des Angeklagten vorhandenen Beweise;

*c*) die Bezeichnung des Verbrechens unter Anführung der darauf bezüglichen Gesetze, sowie der Erschwerungs- oder Milderungsgründe;

*d*) den Strafantrag, und

*e*) den Antrag hinsichtlich der Prozesskosten und des allfälligen Schadenersatzes.

Ich will diese Taufnamen schon deswegen hier beibehalten, weil sie in der Anklageschrift stets wiederkehren: ein Krieg gegen Worte ist nicht meine Liebhaberei.

Bezüglich des Averses wird die Frage aufgeworfen, ob thatsächlich eine „Radiatur" oder eine Veränderung im Datum vorgenommen worden sei. Dabei wird die ganze Vorderseite der Depesche einer Schilderung unterworfen und betont, die Veränderung ergebe sich aus folgenden Umständen:

1) Aus der „offenkundigen Schwächung des Papiers"[1]) an der Stelle wo sich der grössere Tintenfleck befinde.
2) Aus der an der schwächsten Stelle der Rasur sich zeigenden „Bresche".
3) Aus dem Zerfliessen der Tinte an der Stelle, wo sich die im Brandstiftungsprozesse betonte arabische Zahl 4 befunden habe, welches Zerfliessen deutlich auf das „Schaben" hinweise.

Ferner wird S. 4 Nr. 7 ausgeführt, dass zwei Tintenflecke auf dem Avers der Depesche seien:

1) „ein kleinerer, in welchem die arabische Zahl 2 deutlich sichtbar sei";
2) „ein grösserer, in welchem ein plumper verschwommener und vertikaler Strich sich befinde".

Ich will mich bei dieser thatsächlichen Schilderung nicht weiter aufhalten. Die Staatsanwaltschaft hat sich gründlich genug in diese gleichgültigen Dinge vertieft.

Der Zweck der ganzen Aenderung der Depesche im Averse wird darin gefunden, dass das ursprüngliche Datum (24 Jan.) habe aus der Welt geschafft werden müssen. Allein die Aenderung werde durch den horizontalen Haarstrich „verrathen" und sodann (fährt der Anklageakt wörtlich fort) „erhält sich[2]) das frühere Datum aus der Originaldepesche, die unzweifelhaft als Datum den 24. und nicht den 21. Januar aufweist".

---

[1]) Die Staatsanwaltschaft will damit sagen, dass das Papier offenbar dünner gemacht worden sei. Offenkundig ist doch wohl auch im Kanton Schwyz ein bestimmter Prozessbegriff.

[2]) Die Staatsanwaltschaft will wohl sagen erhellt.

Die Erörterung wird von der Staatsanwaltschaft in folgender Weise zusammengefasst:

> „Um die Radiatur und **Nachschrift** weniger **auffällig** erscheinen zu lassen, wurde die verhängnissvolle Stelle in eine entsprechend grosse Tintenwolke gehüllt und damit über das Delikt selber ein künstlicher Schleier gezogen.“ [1])

Bezüglich des Reverses wird in dem Anklageakte hervorgehoben, dass auch hier das Datum des 21. Januar nicht richtig sei, dass es aber mit demjenigen im veränderten Averse übereinstimme. Auf Seite 18 wird gesagt:

> „Immerhin wäre es denkbar dass ein Datumfehler unter Umständen sich in die Glosse [2]) hätte einschleichen können.“ [3])

Die Glosse des Anklagten und der ganze Revers der Depesche wird dann im Einzelnen untersucht.

„In Hinsicht auf den Thäter“ führt die Anklage aus, dass die Depesche vor Gericht produzirt worden sei. Der Angeklagte habe auch zugestanden, dass er der Vertheidigung seiner Anwälte im Brandstiftungsprozesse „aufmerksam zugehört“ und nicht gegen die Verwerthung der Depesche protestirt habe. Ferner wird betont, Schorno allein habe ein Interesse an der Aenderung derselben gehabt und um das Ziel der Täuschung der Richter zu erreichen, seien darin Mittel und Wege gefunden worden, dass der ersten Unwahrheit eine zweite beigefügt wurde, nämlich die **dreifache** Veränderung im Avers der Depesche. Emphatisch sagt darauf die Staatsanwaltschaft, dass damit noch nicht genug geschehen sei, indem weitere Unwahrheiten im Revers hinzugefügt worden seien.

„In Hinsicht auf Dritte“ bemerkt die Staatsanwaltschaft, es sei bekannt, „welchen mächtigen Einfluss die Ein-

---

[1]) Die Staatsanwaltschaft der Kantons Schwyz scheint poetisch angehaucht zu sein!

[2]) Die Staatsanwaltschaft nennt hier ausnahmsweise die Bemerkungen des Angeklagten auf dem Revers der Depesche Glosse.

[3]) Dieses amtliche Zugeständniss ist wichtig.

legung und Produktion jener Depesche auf den Brandstiftungsprozess hatte und wie sehr sie dem Angeklagten zu gute kam.“ Ferner wird gesagt: „gleich mächtigen Einfluss aber musste dieses Beweismittel auch auf die Zivilklage haben, welche neben der Strafklage dem Richter zur Beurtheilung vorgelegt worden war und deren bedeutender Inhalt bereits bekannt ist“. [1])

Aus den gemachten und hier kurz markirten Deduktionen und Verhältnissen leitet die Staatsanwaltschaft die Folgerung her:

„dass sich Schorno des Verbrechens des § 83 a
„schuldig gemacht d. h. dass er **zum Zwecke** der
„**Täuschung** eine Privaturkunde verfälscht und
„zum **Nachtheil Dritter** benützt, eventuell wissent-
„lich von ihr Gebrauch gemacht habe.“

Ueber dieses Exposé der Staatsanwaltschaft muss im Allgemeinen Folgendes betont werden:

I. Die Anklageschrift leidet an einem Hauptgebrechen, indem sie einfach kühne Annahmen macht, relevante und irrelevante Dinge vermischt und in ganz unzulässiger Weise zusammen und untereinander wirft.

Die Richter müssen ernstlich davor gewarnt werden, die Zusammenstellung der Verhältnisse, wie sie in der Anklage enthalten sind, einfach zur Grundlage ihres Urtheils zu nehmen. Nichts trübt das Endurtheil so sehr, als eine unkritische und unexakte Gliederung der massgebenden Faktoren.

1. Die Staatsanwaltschaft hat sich damit begnügt, den Satz auszusprechen, dass die fragliche Depesche unzweifelhaft eine Privaturkunde sei.

Sie hat damit ein grosses Wort gelassen, aber wenigstens muthig ausgesprochen. Vielleicht wird die Staatsanwaltschaft nach Prüfung meines Gutachtens finden, dass sie doch über diese sehr

---

[1]) Wir werden sehen (und dies ergibt schon die Zusammenstellung der Facta), dass diese Ausführungen der Staatsanwaltschaft ganz unrichtig sind.

wichtige Frage etwas gründlicher hätte nachdenken sollen. Dabei wäre sie dann der Sache näher gekommen. Der Urkundenbegriff ist komplizirter als die Staatsanwaltschaft zu glauben scheint: der vorliegende Fall wäre eine elegante Gelegenheit für sie gewesen, vom Boden der Praxis aus die Theorie zu erleuchten. Grosse Fragen werden nicht in einem Satze, der sich durch ein apodiktisches Urtheil einführt, entschieden.

2. Der objektive Thatbestand dieses Falles ist unendlich einfach und doch welche Masse von faktischen Ausführungen finden sich in der Anklageschrift!

Mit einem Detail, das einer andern Sache würdig gewesen wäre, untersucht die Staatsanwaltschaft, was Alles im Avers und Revers der fraglichen Depesche gemacht worden ist, wie sich die beiden Theile zu einander verhalten und dergl. Bezüglich des Reverses wird

a) davon gesprochen, dass sich darin „Unwahrheiten" vorfinden;
b) angegeben, dass die Antwort, welche Schorno darin erwähnt, nie expedirt worden sei;
c) unter Betonung des Reverses von verschiedenen verbrecherischen Manipulationen gesprochen (S. 19);
d) ausgeführt, G. Bieri habe bezeugt, dass die bewussten 50 Stücke Wassersägenblätter an Müller-Spälti innert acht Tagen zu liefern nicht möglich gewesen wäre;
e) als merkwürdig hingestellt, dass diese Sägenblätter an Müller-Spälti nie abgesandt worden seien, während doch der Passus laute: „Gehen am Montag an Sie ab." [1])

Allen diesen Dingen kommt nicht die entfernteste Bedeutung zu. Warum? Desswegen, weil Schorno berechtigt war, sein Eigenthum zu benützen, wie er es für gut fand. Und die kritische Depesche war ja zweifellos dadurch, dass das Papier dem Angeklagten als Adressaten übergeben worden ist, dessen Eigenthum

---

[1]) Da der Angeklagte am 26. Januar 1887 verhaftet wurde, wäre es wohl noch merkwürdiger gewesen, wenn die Sägenblätter abgegangen wären.

geworden. Dieses Eigenthum ging nicht an andere Personen über, wenn auch verschiedene Leute deren faktischen Besitz erworben hatten: der Adressat blieb insbesondere Eigenthümer der Depesche auch nachdem er verhaftet worden war und er war noch Eigenthümer, als er den Revers der Depesche schrieb.

Wie man sich angesichts dieser Rechtsstellung des Angeklagten darüber aufhalten kann, ob und welche „Glossen" er auf diese Seite der Depesche gemacht hat, ob das Datum stimme mit dem Avers, ob eine unrichtige „Antwort" darauf stehe, ob es technisch möglich gewesen wäre, gemäss dieser Antwort einen Werkvertrag auszuführen, — ist für mich rein unerfindlich. Objectiv und subjectiv erscheint der Revers der Depesche als vollständig irrelevant. Das Auge des Richters muss sich darnach concentriren auf den Avers derselben. Ob und inwiefern die in dem Revers verwendete Tinte einen Einfluss (diesen Ausdruck verwende ich im wörtlichen Sinne) habe auf den Avers ausüben können, ist eine Frage, welche dabei vorbehalten bleiben mag. Hier will ich nur meine Ansicht feststellen, dass blos der Avers der Depesche (und auch hier wieder nur ein ganz kleiner Bestandtheil des Papieres!) kriminell in Frage liegen kann. Gesetzt, der Angeklagte hätte auf dem Reverse Bilder, Zeichnungen mit und ohne Text angebracht, gesetzt ferner, er hätte die kühnsten und unwahrsten Behauptungen im Interesse seiner Vertheidigung darauf angebracht, und die so beschaffene Depesche ganz formell in das Actenverzeichniss eintragen lassen: Dies Alles wären nach dem Standpunkte der Staatsanwaltschaft Fälschungen einer Privat-Urkunde gewesen, welche der Angeklagte zum Zwecke der Täuschung der Richter gemacht hätte. Und doch ist es über alle Zweifel erhaben, dass diese verschiedenen „Manipulationen" keineswegs verbrecherisch gewesen wären, — ob sie den Geboten christlicher Ethik entsprochen hätten, steht nicht zur Discussion! Die fraglichen Handlungen wären ein Ausfluss des Eigenthumsrechtes an der Depesche gewesen, — ein Stück Papier wird unter Anderem richtig angewendet, wenn man darauf schreibt, malt, zeichnet. Diese „Manipulationen" würden auf gleichem Boden

gestanden sein, wie unrichtige Angaben im Verhör, — ja ein Verhör ist noch eine viel solennere Art der Behauptung, weil

a) die Angaben einem Beamten gegenüber gemacht werden,

b) dieselben unterzeichnet werden müssen.

Die „Glosse“ des Angeklagten ist nicht unterzeichnet und wurde ohne Beisein eines Magistrats angefertigt.

Und wie steht es mit dem Avers der Depesche? War der Angeklagte nur Eigenthümer des Reverses und muss etwa ein Miteigenthum Anderer (etwa des Absenders oder der Telegraphenverwaltung?) zu ideellen Quoten am Vordertheile der Depesche angenommen werden? Die Frage stellen heisst hoffentlich sie beantworten! Der Adressat einer Depesche ist voller ausschliesslicher und unbedingter Beherrscher des Vorder- und Hintertheils derselben. Auch auf dem Avers der Depesche durfte also der Adressat Korrekturen vornehmen, soviel er wollte, und wenn die Staatsanwaltschaft mit einer „entsprechend grossen Tintenwolke“ und mit einem „künstlichen Schleier“ gegen den Angeklagten aufrückt, so vermag das ganze Arsenal dieses amtlichen Anklägers nicht zu imponiren. Es verschwindet die Beweiskraft dieses Vorgehens an dem elementaren Rechtssatze, dass der Mensch mit seinem Eigenthum machen darf, was er will, kann und mag, bestehe dieses Eigenthum auch nur in einer dünnen und dürftigen Depesche. Die Frage kann hier nur die sein, ob etwa im Avers der Depesche eine Art eingefriedeter Stelle war, welcher er mit seiner Feder oder mit Tintenwolken nicht nahen durfte. Darauf komme ich später eingehend zurück. Gibt es einen solchen geweihten Punkt auf dem Avers einer Depesche, so kann hier nur gedacht werden an die Worte, welche der Telegraphist von Steinen als elektrische Mittheilung von Wallenstadt (über Luzern) am Kopfe der Depesche niedergeschrieben hatte.

Wir wollen aber einmal sogar supponiren, dass wirklich eine telegraphische Depesche juristisch eine Art res sacra sei. Trotz dieser unter allen Vorbehalten dem Vorder- und Hintertheile der Depesche dargebrachten Rechtshuldigung ist doch sehr ernsthaft geltend zu machen, dass die Ueberschreibung derselben (im Avers und Revers) mit Worten, Zahlen u. s. w. oder die Anbringung

von Bildern oder eines noch so unwahren Vertheidigungsplanes oder einer Ueberrumpelung der Staatsanwaltschaft u. s. w. kein Verbrechen oder Vergehen enthält. Die Wahrheit ist dem Angeklagten nirgends unter Androhung einer eventuellen Strafe anbefohlen. Auch das Kriminalstrafgesetz des Kantons Schwyz von 1881 stellt die Unwahrheit nicht als ein Delikt hin.[1]) Die Staatsanwaltschaft handelt deswegen gegen das Gesetz, wenn sie in ihrer Anklageschrift, sei es bezüglich des Averses, sei es bezüglich des Reverses der Depesche von „verbrecherischen Manipulationen" sprach, soweit dieselben in „Unwahrheiten" bestehen sollen.

Es muss mir im Interesse der richtigen Beurtheilung der Strafsache daran liegen, diese aus der Berufung auf das schwyzerische Strafrecht ohne Weiteres folgende Tatsache hervorzuheben. Damit allein fallen verschiedene Erörterungen, Schlüsse und Argumentationen, welche die Staatsanwaltschaft vielleicht durch ihre blosse Betonung, ja schon durch ihre Erwähnung in den Augen der Richter zur Relevanz erheben konnte, definitiv und unwiderbringlich dahin.

Das Strafgesetz des Kantons Schwyz ist es nach dem Gesagten, welche die Rechtsschrift der Staatsanwaltschaft purifiziren muss, — ein deutlicher Beweis dafür, dass jenes Aktenstück einer gründlichen Bereinigung dringend bedurfte.

So kommen wir dazu unter Beseitigung irrelevanten Gestrüppes als einzig erheblich die Frage zu bezeichnen:

> Hat der Angeklagte den Avers der Depesche dadurch gefälscht, dass er die ursprüngliche Zahl 24 im Vordrucke oder am Kopfe der Depesche in 21 vertauscht und verändert hat?

Welche einzelnen criminellen Elemente zum Thatbestande des Betruges durch Fälschung gehören, werde ich sofort ausführen.

---

[1]) Früher gab es ja wohl Strafen gegen die Vorbringung der Unwahrheit, davon ist man aber längst zurückgekommen.

II. Die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft enthält drei Hauptirrthümer welche die Quelle zu falschen Schlüssen geworden sind.

Ich werde im Verlaufe der vorliegenden Arbeit die fraglichen Unrichtigkeiten genau bezeichnen. Hier begnüge ich mich zu sagen:

1. Dass die Staatsanwaltschaft aus der Untersuchung betreffend Brandstiftung eine sehr wichtige Stelle ganz unrichtig und ungenau verwerthet und wiedergegeben hat. Sie bezieht sich darauf, in welcher Weise sich Schorno damals auf die Depesche als Beweismittel berufen hat.
2. Dass Schorno wegen der früheren Beschaffenheit der Depesche zu der Zeit, als sie aus den Händen des Telegraphenbeamten kam, keineswegs ein Geständniss abgelegt hat, wie die Staatsanwaltschaft glaubt sagen zu dürfen.
3. Dass die Acten den überzeugenden Beweis dafür liefern, wie unzuverlässig es ist, wenn die Staatsanwaltschaft betont, dass die Produktion der Depesche „einen mächtigen Einfluss gehabt hat und wie sehr sie dem Angeklagten zu Gute gekommen sei.“

   Ich werde den Beweis verstärken und deduziren, dass diese unglückliche Depesche dem Angeklagten im Brandstiftungsprozesse geschadet hat.

Diese bedeutenden Irrthümer, welche übrigens hätten vermieden werden sollen, sind nach meiner Ansicht für die Staatsanwaltschaft verhängnissvoll geworden: wären sie nicht vorgekommen, so wäre die Anklagestellung unterblieben. Sobald diese Irrthümer erkannt sind, wankt das ganze Gebäude, auf welchem die sonst schon etwas luftige Argumentation der Staatsanwaltschaft ruht, — es wird unsicher und unbewohnbar, wenn ich so sagen darf. Die hervorgehobenen Umstände werden nach der Prüfung des Details den urtheilenden Richter neuerdings davon zurückhalten, den Spuren der Staatsanwaltschaft zu folgen, weil er damit leicht, ich meine sagen zu können, naturnothwendig auf Irrwege geräth.

Es ist mir unangenehm genug, dass ich dies Alles warnend hervorheben muss, allein trotz der Vorschrift des § 239 der Verordnung über das Verfahren in Strafrechtsfällen kann ich die Wahrheit nicht zur Unwahrheit und die Unwahrheit nicht zur Wahrheit machen [1]).

---

Was nun speziell die juristische Feststellung der Frage anbetrifft, ob der Angeklagte sich eines Betruges schuldig gemacht habe, so kann eine Verurtheilung nur dann erfolgen, wenn der Richter nach den im Kanton Schwyz legal zulässigen Beweismitteln (§ 254) die Ueberzeugung erlangt (§ 251 vergl. auch § 284):

1. Dass der **Angeklagte** es sei, welcher die Aenderung des Datums auf dem Avers der Depesche objektiv **begangen** habe;
2. dass der Angeklagte diese Aenderung **absichtlich** vorgenommen habe;
3. dass der Angeklagte das fragliche Datum **rechtswidrig und böswillig** verändert habe, um die Richter zu täuschen;
4. dass der Angeklagte wirklich **eine Privaturkunde** deponirt und von ihr Gebrauch gemacht habe, um die Richter zu täuschen;
5. dass der Angeklagte dies gethan habe „zum Nachtheile Dritter“ also in gewinnsüchtiger Absicht.

Ich zitire zum Nachweise, dass diese aufgeführten Elemente zum kriminellen Klagfundamente der Staatsanwaltschaft gehören, folgende Gesetzesbestimmungen aus dem Kriminalstrafgesetz für den Kanton Schwyz vom 20. Mai 1881.

---

[1]) § 239 lautet folgendermassen:

Die Vertheidigung soll mit Mässigung und Anstand die Klage widerlegen und die Entschuldigungsmomente zu Gunsten des Angeschuldigten vorbringen, wobei der Vertheidiger sich mit der gebührenden Achtung vor dem Gesetze und dem Richter auszudrücken hat.

*a*) § 82.

Wer Andere durch Täuschung um einen Werth von mindestens 100 Fr. bringt, mag die Täuschung im Vorbringen falscher Thatsachen, in arglistiger Entstellung der Wahrheit, oder durch rechtswidrige Vorenthaltung derselben geschehen sein, wird gleich dem Dieb bestraft. **Betrug.**

Dem richterlichen Ermessen bleibt es anheimgestellt, in geringern Fällen und bei Täuschungen im Handel und Wandel an der Stelle der Freiheitsstrafe auch Geldstrafe zu erkennen. Vollendet ist der Betrug, wenn die Täuschung **gelungen** ist.

*b*) § 83 a.

Ohne Rücksicht auf den Betrag wird der Betrug kriminell beurtheilt und mit Zuchthausstrafe bis auf 10 Jahre bestraft:

Bei Fälschung, wenn Jemand zum Zwecke der Täuschung eine Privaturkunde fälschlich anfertigt, verfälscht **und** sie zum Nachtheil Dritter benutzt, oder wenn Jemand wissentlich von einer solchen Gebrauch macht.

*c*) § 30.

Bei allen mit einer Kriminalstrafe bedrohten Verbrechen gilt die Absichtlichkeit, Böswilligkeit **und** Rechtswidrigkeit der That als allgemeine Voraussetzung.

Uebrigens konstatire ich mit Vergnügen, dass nach der Formulirung der Klage die Staatsanwaltschaft mit mir darüber einig geht, es müssen alle geschilderten Requisite vorliegen, ansonst eine Freisprechung zu erfolgen hat.

Sie führt nämlich in der schon wörtlich citirten Formulirung der Klage aus, dass Schorno zum Zwecke der Täuschung (also absichtlich böswillig und rechtswidrig) eine Privaturkunde verfälscht und zum Nachtheile Dritter (also in gewinnsüchtiger Absicht) benützt habe.

Darin sind alle jene Positionen, die ich in Nr. 1—5 detaillirt habe, ausgesprochen, und die Staatsanwaltschaft hat denn auch die unter a, b und c von mir citirten Gesetzesbestimmungen ausdrücklich zur Grundlage des Urtheils angerufen. Die Staatsanwaltschaft und ich bewegen uns also — die Thatsache ist erfreulich — auf dem gleichen Rechtsterrain.

Es ist vielleicht nicht unpassend, wenn ich zur Klarstellung der Sache gerade hier aus dem Kriminalstrafgesetze noch folgende Gesetzesbestimmungen anführe:

*a*) § 106.

Wer in betrüglicher Absicht öffentliche Urkunden anfertigt, oder ächte verfälscht und von solchen falschen oder gefälschten Urkunden Gebrauch macht, soll nach Massgabe der Gefährde und der Folgen mit Zuchthaus bis auf 10 Jahre bestraft werden. Wer an der Fälschung zwar keinen Theil genommen, jedoch von einer solchen Urkunde wissentlich rechtswidrigen Gebrauch macht, verfällt in die gleiche Strafe.

*b*) § 107.

Wer einen Beamten oder Angestellten in betrügerischer Absicht zur Ausstellung einer formell ächten, in ihrem Inhalte aber unwahren Urkunde veranlasst hat, wird gleich dem Betrüger gestraft.

*c*) § 108.

Bei Fälschung von geringer Gefährde, wodurch keine Vermögensrechte Anderer oder des Staates verletzt werden, z. B. Fälschung von Ausweisschriften, Zeugnissen, sowie beim Gebrauch solcher Schriften, kann Geldstrafe verhängt werden, oder auch Ueberweisung an das correctionelle Gericht stattfinden.

*d*) § 36 b.

Der Versuch ist straflos: wo das Ausbleiben des Erfolgs seinen Grund im freiwilligen Rücktritt Desjenigen hat, welcher eine verbrecherische Unternehmung anfing, sei es, dass er die Fortsetzung unterliess, oder die Vollendung unschädlich machte.

*e*) § 36 c.

Der Versuch ist straflos, wenn der Handelnde den Versuch mit einem von ihm aus Unverstand gewählten, absolut untauglichen Mittel gemacht hat.

§ 31 c.

Kriminalstrafen können nicht verhängt werden gegen Solche, deren Verfahren, wenn es auch wegen seines Ausgangs den Schein eines Verbrechens hat, blos dem Mangel an Einsicht, Vorsicht oder Besonnenheit zur Last fällt, sodass der Ausgang erweislich zuwider dem auf Anderes gerichteten Willen des Schuldigen eingetreten ist.

Ich gehe nun darauf über, zu untersuchen, wie es sich mit jenen Elementen der Strafklage in unserm Prozesse verhalte. Gelingt es mir nachzuweisen, dass nur eines derselben hier fehlt oder nicht zutrifft, so gebricht es an der Möglichkeit den Angeklagten zu verurtheilen: die logische Kette muss ungebrochen dastehen, wenn das Urtheil vor dem Rechte und vor der Wissenschaft Stand halten will.

Ich glaube gute Gründe zu besitzen, um die Staatsklage und den Angriff der Denunzianten und Privatkläger zum Falle zu bringen. Die einzige Bitte, welche der Angeklagte an die schwyzerischen Gerichte stellt, ist die, meine Argumentationen objektiv zu prüfen und sich dabei der schönen und wahren Sätze zu erinnern, die Konstantin Siegwart-Müller s. Z. ausgesprochen hat.[1])

> Die letzte Quelle zur genauen Ausmittelung einer verbrecherischen Thatsache ist die Vertheidigung. Zur vollständigen Kenntniss eines Gegenstandes und einer Thatsache ist erforderlich, sie nicht nur von der Schattenseite, sondern auch von der Lichtseite zu betrachten. Im Strafrechte bezweckt letzteres die Vertheidigung. Sie ist nicht, wie man fälschlich urtheilet, eine Feindin der Gerechtigkeit und Wahrheit, sondern der ersten Begleiterin, der zweiten Freundin und der treue Schutzgeist der Unschuld.

---

[1]) Siegwart-Müller: Das Strafrecht der Kantone Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Zug, Appenzell (St. Gallen 1833) S. 126.

---

## B.

## Die Prüfung der einzelnen Klagelemente.

### Erster Hauptsatz.

**Es fehlt jeder greifbare Nachweis dafür, dass der Angeklagte die inkriminirte That begangen d. h. das im Avers der Depesche enthaltene Datum der Depeschenaufgabe verändert habe.**

1. Um der Frage auf den Grund zu kommen, ob der Angeklagte wirklich die Depesche bezüglich des Datums auf dem Averse verändert habe, war besonders wichtig zu untersuchen, *in welchem Zustande* er sie von dem Telegraphenbüreau in *Steinen* erhalten hatte.

Denn *an sich* ist es ja durchaus möglich, dass der Telegraphenbeamte, welcher die Depesche auf dem Ankunftsbüreau schrieb, *aus irgendwelchen Gründen* darauf das Datum des Abgangs korrigirte oder dass *er* „die Schwächung“ des Papieres vornahm und selber die „Bresche“ machte. Es liesse sich *beispielsweise* (ich will damit nicht etwa anzüglich werden) denken an eine *momentane* Zerstreutheit des Telegraphisten (die Telegraphie macht sehr nervös) oder an einen Irrthum im Kalendertage oder an eine *unrichtige* Telegraphirung des Datums durch die *Absendestation*.[1])

Nun muss scharf hervorgehoben werden, dass der Telegraphist M. Blaser in Steinen, welcher die vorwürfige Depesche geschrieben hat, *nicht* in der Lage ist zu bezeugen, *ob und*

[1]) Nach Art. 125 litt. f der Telegrapheninstruktion über den Büreaudienst vom 31. Juli 1886 ist die *Aufgabezeit* des Telegramms mit drei Zahlen, Datum, Stunde und Minute und mit der Angabe m. oder s. (d. h. Vormittags oder Nachmittags) zu telegraphiren. Es ist das eine rein geschäftliche Vorschrift im Interesse der Kontrolle.

welche Aenderungen daran seit ihrer Expedition aus dem Telegraphenbüreau an den Adressaten vorgenommen worden seien.

Dem genannten Telegraphisten wurde im Verhöre (No. 109) folgende Frage vorgelegt:

> Geben Sie an, was für Veränderungen der Inhalt der vorgewiesenen Depesche erfahren habe, seit sie von Schorno an den Adressaten abgegeben worden ist.

Antwort:

> In dem Zustande, wie sich diese Depesche in der Gegend des Datums auf der Vorderseite befindet, gebe ich gewöhnlich keine Ausfertigung ab, sondern im Falle, dass etwas an einer wichtigen Stelle wie hier durch Tintenkleckse unleserlich gemacht wäre, ziehe ich es vor, gewöhnlich eine andere Ausfertigung zu machen.
>
> Was für Veränderungen nun diese Depesche seit der Abgabe erfahren hat, kann ich bestimmt **nicht** sagen, weil es zu lange her ist.

Aus dieser Deposition ergibt sich:

*a)* dass der genannte Telegraphenangestellte keine genaue Auskunft über die entscheidende Beschaffenheit der Depesche vor der Uebergabe an Schorno geben kann,

*b)* dass es an sich nach der von ihm befolgten Praxis **möglich** wäre, dass sich schon in seinem Büreau Tintenkleckse auf der Depesche befunden hätten, — wo mit Tinte operirt wird, pflegen sich Tintenkleckse unangemeldet einzustellen!

Nach dem Gesagten leuchtet ein, wie sehr es eine billige Supposition der Staatsanwaltschaft ist, das kriminelle Konto des Angeklagten von vorneherein mit „einer verhängnissvollen Stelle“ zu belasten und zu sagen, „der künstliche Schleier“ mit der „entsprechend grossen Tintenwolke“ stamme von ihm, — während Alles in ganz natürlicher Weise auf dem Büreau des Telegraphenangestellten hat entstehen können.

Dieser Ausführung gegenüber höre ich die Einrede, dass die hervorgehobene Möglichkeit zwar vielleicht bestehe, aber höchst unwahrscheinlich sei, weil die Telegraphenangestellten sauber und

reinlich arbeiten, — zumal ja die Instruktion über den Telegraphen-Büreaudienst in Art. 139 [1]) bestimme:

> Bei der Niederschrift der Telegramme haben die Beamten sich einer durchaus deutlichen und saubern Handschrift zu befleissen.

Allein wir müssen auch in der Jurisprudenz Wahrheit und Dichtung sorgfältig scheiden: Die Existenz der Normen beweist nicht, dass das reale Leben sich daran hält. In der That kämpft denn auch die schweizerische Telegraphenverwaltung mit einem achtbaren Eifer dafür, dass jene Bestimmung respektirt werde; allein es ist und bleibt Thatsache, dass bei der Schnelligkeit der Depeschenspeditionen die dienstlichen Angaben am Kopfe der Depeschen häufig mangelhaft sind. Hiefür kann ich den Beweis sofort antreten.

*a)* Am 7. Juli 1874 musste die schweizerische Telegraphendirektion folgendes „Kreisschreiben betreffend die Ausfertigung ankommender Depeschen“ erlassen [2]):

> Schon öfters haben wir die Wahrnehmung gemacht, dass die dem Publikum ausgehändigten Depeschenausfertigungen sowohl in Bezug auf die Ausfüllung der dazu verwendeten Formulare No. 3, als auch hinsichtlich Sauberkeit und Deutlichkeit der Schrift viel zu wünschen übrig lassen und es sind uns auch schon Reklamationen desswegen zugegangen. Namentlich werden die in der Einleitung der Depeschen enthaltenen Angaben, Nummer, Wortzahl, Datum und Stunde der Aufgabe- und Ankunftszeit in den meisten Fällen unvollständig oder undeutlich ausgesetzt. Die Unterschrift des abnehmenden Beamten fehlt oder ist unleserlich.
>
> Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass diese Notirungen für den Adressaten durchaus nicht werthlos sind, ja sogar, wenigstens was die Zeitangaben betrifft, von höchster Wichtigkeit für die korrespondirenden Personen sein können, da die Telegramme bei den mannigfaltigen Vorfällen des Geschäftslebens häufig als Beweismittel zu dienen haben und man daher mit Recht verlangen kann und muss, dass die denselben

---

[1]) Die geltende Instruktion wurde aus früherer Zeit wiederholt.

[2]) Vgl. Amtsblatt der schweizerischen Telegraphenverwaltung (Jahrgänge 1872, 1873 und 1874, Bern 1875), S. 349, No. 190.

**von Amtswegen** beigesetzten Angaben vollständig und zuverlässig seien Aus diesem Grunde kann die Notirung der Zeitangaben nur mit Bleistift, wie dies bei den Hughesdepeschen bisher häufig geschah, fernerhin nicht mehr gestattet werden. Wo sich die Anwendung des Bleistifts aus andern Gründen zweckmässig zeigt, sollen die dem Publikum auszuliefernden Depeschen durch den Kontrolbeamten einen Abdruck des Datumstempels erhalten.

Wir ersuchen Sie, von diesen Bemerkungen gute Vormerkung zu nehmen, da wir künftig genöthigt wären, gegen solche Unregelmässigkeiten in gleicher Weise einzuschreiten, wie gegen Verstümmelung im Texte der Depeschen.

*b)* Am 18. August 1883 wurde ein neues Circular nöthig. [1])

In neuerer Zeit wurde vielfach beobachtet und auch in der Presse getadelt, dass gewisse Beamte die dem Publikum zuzustellenden Telegrammausfertigungen nicht gehörig ausfüllen. Es fehlen häufig die Nummern, die Wortzahl, Tag und Stunde der Aufgabe und der Ankunft, sowie die Unterschrift des Beamten.

Diese Angaben liegen aber nicht nur im Interesse eines geregelten Dienstes, sondern sind auch für das Publikum in vielen Fällen absolut nothwendig und die Bureaux werden daher unter Androhung von Strafe angewiesen, dieselben vollständig und deutlich in die Ausfertigungen aufzunehmen.

*c)* Am 10. August 1885 wurde ein neues Circular erlassen, betitelt: „Datumstempel und **andere dienstliche Angaben** auf den Telegrammen.“ [2])

Dem Art. 137 der Instruktion über den Bureaudienst betreffend die dienstlichen Angaben auf den Originalien und Ausfertigungen der Telegramme wird trotz des Kreisschreibens No. 175 vom 18. August 1883 (Amtsblatt Seite 328) von vielen Bureaux nicht nachgelebt, wogegen künftighin unnachsichtlich mit Bussen eingeschritten wird.

Die Inspektionen werden speziell eingeladen, über die Ausführung dieser Weisungen strenge zu wachen und die Fehlbaren zur Strafe zu ziehen.

---

[1]) Vgl. Amtsblatt der schweizerischen Telegraphenverwaltung (Jahrgänge 1879—1886, Bern 1887) S. 328, No. 175.

[2]) Vgl. Amtsblatt a. a. O. S. 375, No. 213.

Abgesehen von diesen amtlichen Beweisen dafür, wie häufig Dissonanzen bestehen zwischen demjenigen, was geschehen sollte und dem, was geschieht, ist nicht unwichtig hervorzuheben, dass die früher citirte Instruktion über den Bureaudienst in Art. 139 noch Folgendes bestimmt:

Im Falle mangelhafter Ausfertigung hat der dienstleitende Beamte **die nöthigen Korrekturen** oder nochmalige Abschrift zu veranlassen.

Wenn ein Telegramm mit offenbaren Verstümmelungen eingegangen ist, so hat der dienstleitende Beamte eine nochmalige Durchsicht des Streifens oder nöthigenfalls eine Wiederholung von Seite des Aufgabe-Bureau zu veranlassen.

Daraus ergibt sich, dass der Telegraphenangestellte **berechtiget** ist, auf der Ausfertigung der Depesche, also auf der Reinschrift, welche dem Adressaten eingehändigt wird, „die nöthigen Korrekturen“ zu machen. **Nöthig** aber sind dieselben, wenn Irrthümer begangen wurden. Ob es in unserm Falle geschehen ist, kann Niemand sagen: es genügt, dass die Korrekturen auf dem Telegraphenbureau auf der kritischen Depesche haben vorgenommen werden dürfen und können, und dies habe ich bewiesen.

Indessen bin ich in der Lage, jene Möglichkeit auch noch durch eine andere Modalität zu steigern. Der Angeklagte hat mir sechs Depeschen, welche er aus dem Telegraphenbureau Steinen erhalten hat, vorgelegt, welche alle ohne Ausnahme von einem sehr streng formalen Standpunkte aus angefochten werden können. [1])

*a)* Eine Depesche, „aufgegeben 12./5. 1887,“ enthält 4 Tintenkleckse, eine Korrektur und eine Rasur. Wenn man die Tintenkleckse pedantisch genau zählen wollte, könnte man deren 11 constatiren. Damals war Schorno verhaftet.

Auf die Intensität der „Tintenwolke“ oder (wenn die Staatsanwaltschaft den Ausdruck vorzieht) die Dichtigkeit des Schleiers kommt es wahrlich nicht an.

---

[1]) Indem ich diesen Beweis leiste, will ich das Telegraphenbureau in Steinen keineswegs etwa angreifen oder denunziren. Ich kann mir ganz gut vorstellen, dass z. B. auf so kleine Bureaux junge Leute berufen werden, welche die Telegraphentechnik da am ehesten erlernen können.

Die Unterschrift dieser Depesche lautet „Bl.“ Woher sie das Bureau Steinen erhielt, steht nicht darauf. Ob sie Vormittag oder Nachmittag ankam, ist nicht ersichtlich. Die Telegramm-Nummer [1]) des Bureau Steinen fehlt.

b) Eine Depesche, „aufgegeben den 11./12 1887“, enthält als Ordnungsnummer von Regensburg die No. 28 oder 18. Welche Zahl die richtige ist, kann ich nicht sagen. Die eine ist so deutlich wie die andere.

Ueberdies fehlt die Angabe:

α) der Telegrammnummer des Bureau Steinen,

β) der Stunde und Minute, wann die Depesche in Regensburg aufgegeben worden ist,

γ) ob die Aufgabe Vor- oder Nachmittags geschah,

δ) jeder Zeit, wann die Depesche in Steinen ankam,

ε) wer als Telegraphist fungirte. Das Bureau bezeichnet die Depesche als „erhalten von L.“

c) Eine Depesche „aufgegeben 30./4 1888“, enthält **5** Korrekturen:

α) die Zahl der Worte ist mit 11 angegeben. Die Zahl lautete ursprünglich 10 und wurde in 11 abgeändert. In That und Wahrheit handelt es sich um deren 12.

β) Als **Aufgabezeit** wurde ursprünglich geschrieben:

**9** Uhr 15 Minuten.

Diese Zeit wurde abgeändert in

**2** Uhr 25 Minuten.

γ) Als Ankunftszeit war angegeben

10 Uhr.

Die Zahl wurde geändert in

30 Uhr.

---

[1]) Im praktischen Telegraphendienst hat das ausfertigende Bureau zuoberst am Kopfe der Depesche seine Telegramm-Nummer anzugeben. Hernach kommt die Angabe des eigenen Bureau (hier z. B. Steinen), dann der Ort, woher die Depesche kommt, sodann links die Nummer dieses Bureau.

Nota. 30 Uhr ist etwas schwer verständlich. Der Telegraphist, der ursprünglich 10 Uhr geschrieben hatte, wollte die Null offenbar nicht radiren und darüber auch keinen Schleier breiten! Bei dieser Abstinenz erreichte er es aber, dass er einen Unsinn stehen liess.

Hätte diese Zahl nicht auch wichtiger werden können?

δ) Im Texte wird mit einer Korrektur begonnen. Die Depesche fängt an mit dem Worte „wer“. Dasselbe wird aber abgeändert in „Per“ (Eilgut). Das Bureau bezeichnet die Depesche als „erhalten von L.“ Eine Ordnungsnummer steht an der Spitze nicht. Unterzeichnet ist die Depesche mit B.

*d)* Eine Depesche „aufgegeben den 24. März (oder April?) 1888“, finden sich folgende Aenderungen:

α) Die Ordnungsnummer des Absendeortes lautete zuerst 85. Sie wurde korrigirt in 75.

β) Das Aufgabedatum ist undeutlich und für mich nicht absolut verständlich. Es lautet:

24./IV. Es kann auch als
24./III gelesen werden.

Die Stelle, woher das Bureau Steinen die Depesche erhielt, ist nicht angegeben.

Der Name des Telegraphisten ist mit einem Zeichen angedeutet, das als ein Fragezeichen und ein C. oder das als ein M oder ein U oder ein W aufgefasst werden kann, — ganz nach Belieben.

Die Ordnungsnummer von Steinen fehlt.

*e)* Eine Depesche „aufgegeben den 18./I (oder 18. V?)“ beginnt mit einer Korrektur. Die Nummer des Bureau Zug wird bezeichnet als 246; ganz deutlich kann man die abgeänderte Zahl 236 lesen. Das Datum der Aufgabe ist korrigirt. Wahrscheinlich lautete es ursprünglich 3. 25.

Das Ankunftsbureau führt an, dass es die Depesche „erhalten" habe von L. Dieser Buchstabe kann ebensogut S oder Z, vielleicht auch J lauten.

Diese Urkunde ist zusammengepappt durch 4 gummirte Postmarkenstreifen.

Das letzte Textwort „an" ist korrigirt. Unterzeichnet ist diese Depesche von Ulrich. Die Ordnungsnummer von Steinen fehlt.

*f)* Eine Depesche „aufgegeben den 17. Januar 1889" beginnt mit einem abgeänderten Stempel. Der nasse Stempel zeigt (St)einen, die Tinte ergänzt die zwei Buchstaben.

Das Bureau Steinen bezeichnet die Depesche als erhalten von L. Der Buchstabe kann ebensogut Z. lauten. Die Ordnungsnummer von Steinen fehlt.

Der Name des Telegraphisten wird mit B. bezeichnet.

*g)* Eine Depesche, „aufgegeben den 30. I. 1889". Die Ordnungsnummer von Rothkreuz ist corrigirt. Ursprünglich stand No. 76. Ich glaube jetzt 77 lesen zu müssen.

Das Bureau Steinen bezeichnet die Depesche als erhalten von L. Der Buchstabe kann ebensogut Z. lauten. Unterzeichnet ist die Depesche von B.

Die Ordnungsnummer von Steinen fehlt.

Ob diese Musterkarte über die Telegraphenpraxis von Steinen genügt? Ich hoffe, die Frage ruhig mit Ja beantworten zu können. Dabei betone ich, dass die von mir herausgehobenen Aenderungen ganz zweifellos im Bureau Steinen gemacht worden sind.

Zur Steuer der Wahrheit muss nun noch besonders angeführt werden, dass sehr viele Bureaux in der Schweiz „die dienstlichen Angaben" auf dem Kopfe der Depeschen nicht vollständig ausfüllen.

Wann einzelne Depeschenbestandtheile wichtiger werden können, ist abstrakt gar nicht vorauszusagen und die Bemerkung im Verhör Blaser, dass er gewöhnlich eine andere Ausfertigung mache, wenn „an einer wichtigen Stelle **wie hier**"

etwas unleserlich gemacht wäre, erscheint als ein wenig gewagt, — angesichts der spezialisirten Stilproben. Dieser Wendung gegenüber sage ich aber ausserdem, dass der Telegraphist gar nie vorher weiss, **welche** Bemerkung in der Depesche wichtig werden kann.

2. Die Staatsanwaltschaft hat nun freilich ausgeführt, dass nach dem Geständnisse des Angeklagten in dieser Prozedur die Depesche nicht so, wie sie sich präsentirt, beschaffen war, als er sie aus dem Telegraphenbureau erhalten hat.

No. 12 des Antrags S. 5 lautet wörtlich folgendermassen:

**Schorno gibt zu,** dass der „Tintenklex" bei Empfang der Depesche **nicht** bestanden hat.

Hier sind wir an einem der groben Irrthümer der Staatsanwaltschaft angekommen, von denen ich früher eine Andeutung machte. Laut Bogen 20 No. 105 wurde an Schorno wörtlich die Frage gerichtet:

Sie geben zu, dass der Klex bei Empfang der Depesche nicht bestanden hat?

Antwort: Ich gebe das **nicht** zu, doch **glaube** ich, dass er wirklich damals nicht bestanden habe.

Es leuchtet ein, dass die Staatsanwaltschaft die Akten unrichtig auslegt, wenn sie aus dieser Bestreitung, welche in aller Form Rechtens gegeben wurde, ein Geständniss ableitet deswegen, weil der Angeklagte jener Bestreitung die Hypothese beifügt, dass der „Klex" damals noch nicht existirt habe. Ist aber eventuell ein „Klex" ein Verbrechen?

Vielleicht ist hier der Ort um auch zu betonen, dass nach den Gesetzen des Kantons Schwyz der Angeklagte verpflichtet ist, Antwort auf alle Fragen zu geben, — unter sehr ernsthaftem Präjudiz.[1])

---

[1]) § 158 der Verordnung lautet folgendermassen:

Verweigert der Angeschuldigte entweder alle Antwort oder die Antwort auf bestimmte Fragen, so hat dies die Wirkung einer für seine Schuld sprechenden Anzeigung. Es ist ihm solches zu bemerken und nebstdem einige Bedenkzeit zu lassen. Verharrt er auf seiner Weigerung auch im folgenden Verhör, so soll er 1 bis 4 Tage zu Wasser und Brod

Der Kanton Schwyz ist darnach noch „unbeleckt“ von der heutigen Theorie, dass der Angeklagte gar keine Antwort ertheilen muss, wenn er nicht will, und dass er nicht einmal seinen Namen anzugeben braucht, wenn ihm dies nicht convenirt.[1])

Im Kanton Schwyz werden denn auch mit dem Angeklagten die zahllosesten Verhöre vorgenommen:

*a*) in der Generaluntersuchung,

*b*) in der Spezialuntersuchung.

Diese beiden Stadien sind nach dem Schulprogramm des veralteten gemeinen deutschen Strafprozesses sorgfältig geschieden und formell getrennt.

Aus diesen Gesichtspunkten ist die Thatsache zu erklären, dass in der Anklageschrift eine Reihe von Aeusserungen des Angeklagten gegen ihn verwerthet wird. Dieses Vorgehen ist vom Standpunkte der modernen Rechts-Wissenschaft sehr problematisch. Allein wenn es nun einmal nach dem Rechte des Kantons Schwyz zulässig ist, so darf doch die Mahnung hier beigefügt werden, dass man die betreffenden Aeusserungen nicht in ihr Gegentheil verwandle. Insbesondere ist zu wünschen, dass das, was der Angeklagte bestritt, nicht unter dem Schleier der Staatsanwaltschaft als Geständniss verwerthet werde. Ich glaube nicht, dass man mir diese Bitte verübeln könne.

---

gesetzt werden. Bei fortdauerndem Ungehorsam darf diese Strafe wiederholt und erforderlichen Falles mit strengerem Verhaft verbunden werden. Die Versetzung zu Wasser und Brod darf aber unmittelbar aufeinander nie länger als 2 Tage andauern, und es ist dabei dem Gefangenen täglich wenigstens 1 Pfund Brod und frisches Wasser zu verabreichen.

[1]) Das starke Subjektionsverhältniss des Angeklagten (vergl. darüber Glaser's Handbuch des Strafprozesses I. S. 610), wie es im Kanton Schwyz noch besteht, sollte doch abgeändert werden. Der Angeklagte ist nach der richtigen Auffassung nicht dazu da, um Beweise gegen sich vorzubringen, — die schwyzerische Gesetzgebung ist im Grunde der letzte Ausläufer der sonst abgeschafften tortura spiritualis. Vgl. Glaser, Beiträge zur Lehre vom Beweis im Strafprozesse 1883, speziell S. 301.

3. Es liegen in den Akten nicht die mindesten „Anzeigungen“ dafür vor, dass der Angeklagte die Aenderung in der Depesche vornahm.

Es ist von Niemandem bezeugt:

*a)* dass Schorno gesehen wurde, als er etwa die fragliche Zahl auf dem Averse änderte oder als er die „Schwächung“ des Papieres vornahm.

*b)* dass er den Auftrag gegeben hätte, es solle dies ein Dritter thun.

Niemand hat in dieser Richtung nur eine Andeutung gemacht.

Die Staatsanwaltschaft steht vollkommen auf dem Boden einer Vermuthung, dass der Angeklagte dies gethan habe. Auf Vermuthungen, die mit der Wahrheit übereinstimmen, aber auch mit ihr auf gespanntem Fusse stehen können, ist die Ueberzeugung des Richters nicht aufzubauen, — zumal nach der alten Beweistheorie, die im Kanton Schwyz noch gilt (§ 251 der Verordnung).

Wo sind die „Anzeigungen“ gegen Schorno, wie sie § 284 heraushebt? Hier hätte ich gerne Details von der Staatsanwaltschaft gehört. Die betreffende Rechtsschrift lässt aber die Richter ganz im Stich.

Dieses Stillschweigen ist beredt.

*a)* „Nach dem natürlichen und gewöhnlichen Gang der Dinge“ (§ 284 *b*) kann ganz gut angenommen werden, dass die Korrektur auf der Depesche schon im Telegraphenbureau gemacht wurde.

*b)* Zumal die vorgeführten casuistischen Proben der Depeschen des Bureau Steinen erhärten meine Muthmassung. Und meine Hypothese hat grundsätzlich gerade so grossen Werth, wie diejenige der Staatsanwaltschaft, — zumal meine Ausführung mit casuistischen Beweisen ausgerüstet ist, während diejenige der Staatsanwaltschaft in der Luft hängt.

Wenn sich die Anklageakte darauf beruft, dass Schorno ein Interesse daran gehabt habe, die Zahl abzuändern, so geht diese Argumentation fehl:

*a)* An sich kann die Aenderung ohne die Dazwischenkunft eines Interesses stattgefunden haben.

*b)* Die Staatsanwaltschaft hat ausdrücklich zugegeben, dass in den Revers der Depesche ein Irrthum sich habe einschleichen können; wesswegen hätte der Avers gegen Irrthümer gefeit sein sollen?

*c)* Es gibt keine Vermuthung für die kriminelle Thäterschaft (keine præsumtio doli) und wenn das Interesse allein Jemanden zum Verbrecher stempeln sollte, so würde jene Rechtsregel, welche die Sicherheit der rechtschaffenen Leute garantirt, leichtsinnig über den Haufen geworfen.

*d)* Es ist gar nicht wahr, dass Niemand abgesehen vom Angeklagten ein Interesse an jener Aenderung gehabt habe. Wie lässt sich so etwas sagen? Die ganze Familie Schorno mit allen ihren Anhängern war an jenem Datum erheblich interessirt, wenn man (wie die Staatsanwaltschaft es thut) demselben und der Depesche überhaupt „einen mächtigen Einfluss“ zuschreiben will.

4. Es bestehen überzeugende „Anzeigungen“ dafür, dass der Angeklagte die Aenderung im Averse der Depesche nicht gemacht hat und nicht hat machen können.

Darnach liegt der Fall des § 284 litt. *e* der Verordnung vor.

*a)* Auf der kritischen Depesche ist unzweifelhaft radirt worden. Zum Radiren bedarf man eines Messers oder eines ähnlichen Gegenstandes. Dem Angeklagten Schorno waren, wie das das Reglement besagt, alle Gegenstände, die er auf sich hatte, beim Eintritt in das Gefängniss weggenommen worden. Insbesondere ist ihm auch ein Messer nicht in den Verhaft mitgegeben worden.

*b)* Ich möchte wissen, wie sich die Staatsanwaltschaft vorstellt, dass die „Schwächung des Papieres“ durch Schorno

angesichts dieser Thatsachen erklären lässt? Man hat angedeutet

α) Der Angeklagte habe in der Untersuchungshaft wiederholt Besuche empfangen. Diese Thatsache ist richtig, allein es ist zu beachten, dass Dritte nur unter Aufsicht zugelassen werden müssen (§ 173 der Verordnung).[1]

Man wird wohl nicht behaupten wollen, dass diese Gesetzesbestimmung verletzt worden sei! Und thatsächlich ist es auch nicht der Fall.

Ich glaube nicht, dass die Radirung einer Depesche unter Aufsicht hätte vorgenommen werden können, ohne dass bei dem grossen und achtbaren Formalismus, der im Kanton Schwyz bei Prozessuntersuchungen besteht, der Beaufsichtigende dem Verhörrichter eine Bemerkung darüber gemacht und dieser dem Protokoll eine Notiz beigefügt hätte.

β) Allerdings durfte der Angeklagte im Gefängniss mit seinen Vertheidigern ohne Aufsicht verkehren. Sicherlich ist aber nicht anzunehmen, dass eine Radirung in deren Anwesenheit erfolgt wäre, ohne dass sie protestirt hätten, oder ohne dass sie daran sich irgendwie erinnern würden.

5. Es liegen Umstände vor, welche nicht blos die Vermuthung begründen, sondern beinahe die Gewissheit verbürgen, dass das korrigirte Datum vom 21. Januar 1887 auf der Depesche stand, als Schorno das Telegramm im Gefängnisse wieder sah und dass dieses Datum ihm so zur Niederschrift auf dem Revers diktirt wurde.

---

[1]) § 173 der Verordnung lautet:

Dem Vertheidiger, sowie dem Angeschuldigten selbst ist unter Beaufsichtigung die Einsicht in die Acten zu gestatten, um innerhalb einer vom Verhöramt anzusetzenden, der Sachlage angemessenen Frist allfällige Einreden gegen die Vollständigkeit der Prozedur machen und deren Vervollständigung verlangen zu können. Wenn dieses verlangt wird, so sind diejenigen Momente, welche vervollständigt werden sollen, sammt den daherigen Beweismitteln dem Verhörrichter genau zu bezeichnen.

*a)* Es liegt bei den Akten ein Brief des August Schorno, jetzt in St. Meinrad, Indiana U.-St., datirt vom 6. November 1888 (Bogen 35, No. 148 der Akten). Zeno Schorno sandte die Zuschrift an das Verhöramt. Sie lautet:

Dass ich mich letztes Jahr während der Zeit des Aktenstudiums fraglichen Prozesses Tag für Tag auf dem Rathhause in Schwyz befand, dürfte wohl bekannt sein. Geschrieben habe ich wenig, sozusagen Nichts, wohl aber öfters diktirt; was ich jedem Einzelnen der Herren Anwälte diktirte[1]), kann ich nicht mehr sagen, aber dessen erinnere ich mich noch ganz gut, dass ich meinem Onkel verschiedene Brief- und Telegrammköpfe diktirte.

Eher wollte ich dazu stehen, dass ich auch fragliche Depesche von Müller-Spälti diktirte, als nicht, zumal mir die Namen so bekannt klingen. Positiv sagen, ich habe sie diktirt, das kann ich freilich nicht, wer könnte das nach so langer Zeit und da so Vielerlei diktirt wurde, aber moralisch bin ich sicher, weil ich den grössten Theil diktirte. Hat sich dort ein Fehler eingeschlichen, so ist das leicht begreiflich, wird wohl nicht der einzige gewesen sein, den ich diktirte.

*b)* Damit stimmt die Aussage des Hrn. Dr. Gyr (Bogen 21, No. 110 der Akten.)

„Es wäre auch möglich, dass Herr Aug. Schorno auch diktirte, indem er sich besonders darum annahm, die Verzeichnisse zu erstellen."

Auch die Staatsanwaltschaft berührt diese Frage (No. 27) mit folgenden Worten:

„Nach den Ausführungen des Dr. Gyr wäre die Möglichkeit vorhanden, dass der Neffe Schorno's, A. Schorno, der im Brandstiftungsprozesse mit Erstellung von verschiedenen Verzeichnissen thätig war, mehrerwähnte Glosse diktirt hätte."

Allein es wird dann von der Staatsanwaltschaft die Beweiskraft jenes schriftlichen Zeugnisses in Zweifel gezogen, indem sie ausführt:

*α.* „Wenn auch A. Schorno die Möglichkeit zugibt, jenen Revers diktirt zu haben, so ist zu bedenken, dass es doch immer wieder Schorno (der Angeklagte) ist, der den **Revers** eigenhändig geschrieben und **also** für den Inhalt verantwortlich gemacht werden muss. Stellen wir also die Frage nach dem Thäter, so wird die Antworl lauten müssen:

---

[1]) Diktiren ist ein spezifisch-schwyzerischer Rechtsbegriff. Der Angeklagte und Zeuge gibt im Verhör ein Diktandum zu Protokoll.

kein anderer als der Angeklagte J. Schorno hat alle die verbrecherischen Manipulationen auf der quästionirlichen Depesche vorgenommen.“ (S. 19.)

Die Schlussfolgerung in dieser auch sonst bemerkenswerthen Wendung ist unendlich kühn und ich kann diese Logik nicht bewundern. Daraus, dass Schorno den Revers anerkanntermassen **schrieb**, folgt doch wahrlich nicht, dass er den Avers **geändert** habe. Kann ich nicht mit besserem Grunde sagen: wenn **A.** Schorno den Revers sowie er dasteht, also speziell mit dem Datum des 21. Januar diktirt hat, so folgt daraus, dass er den Avers, als er ihn sah, und zum Zwecke der Glossirung der Depesche vorlegte, mit dem abgeänderten Datum des 21. Januar vorfand und so in's Gefängniss brachte? Ich glaube, diese Logik stehe auf etwas bessern Füssen als diejenige der Anklageschrift.

Aber schon die Thatsache, dass die Staatsanwaltschaft die Möglichkeit zugibt, es könne A. Schorno den ganzen Revers diktirt haben, muss den Richter stutzig machen.

Uebrigens ist diese Möglichkeit durch die Aussage des Hrn. Dr. Gyr wahrscheinlich gemacht.

*β*. Die Staatsanwaltschaft beruft sich auch auf § 263 der Verordnung, wornach A. Schorno wegen Verwandtschaft zu dem Angeklagten nicht als „rechtsgültiger Zeuge“ angesehen und nicht beeidigt werden könne.[1])

Indessen liegt die Zuschrift des A. Schorno bei den Akten und sie macht einen realen und sichtbaren Bestandtheil des gerichtlichen Aktenbündels. Sie kann also nicht ignorirt werden.

---

[1]) § 263 der schwyz. Verordnung enthält eine lange Liste von Zeugen, welche nicht „rechtsgültig“ sind. Der Katalog muthet mich angesichts der modernen Strafrechtswissenschaft recht antiquarisch an! Es liegt eine ganze Welt zwischen der jetzigen allgemeinen Zeugnissfähigkeit der Menschen und den Schranken, welche der Kanton Schwyz getreu dem alten gemeinen Strafprozesse aufthürmt und immer noch erträgt. Wenn da einmal ein frischer und lebendiger Luftzug auftreten würde, in wie heilsamer Weise könnte da mit verrosteten Dingen aufgeräumt werden!

Uebrigens ist ja die Einvernehmung des A. Schorno und seine Beeidigung als Zeuge nicht in Frage. Der Werth einer „besondern begründeten Anzeigung für die Unschuld des Angeklagten“ kann ihr unmöglich weg-erkannt werden (§ 284 *e*).

*γ*. Aber gesetzt sogar, der Angeklagte wäre deswegen, weil er den Revers geschrieben hat, auch für die Abänderung des Reverses verantwortlich, so könnte diese Haftpflicht doch sicherlich nur auf civilistischem Gebiete Anwendung finden und nicht auf dem strafrechtlichen Terrain.

Ich komme darauf nachher noch mit einigen Bemerkungen zurück.

**Zweiter Hauptsatz.**

Es ist in keiner Weise festgestellt worden, dass der Angeklagte „mit Absichtlichkeit“ das Datum auf dem Averse der Depesche verändert habe.

1. Wenn man nicht von vorneherein gegen den Angeklagten eingenommen ist (und dies wird kein ruhig abwägender Richter sein), so bestehen verschiedene Möglichkeiten, welche zu der Aenderung im Datum des Averses der Depesche haben führen können. Ich habe sie naturgemäss bei der Frage erörtert, ob der Angeklagte es sei, welcher die eingeklagte That objektiv begangen habe.

Hier handelt es sich um die Erörterung der Gründe, ob der Angeklagte mit „Absichtlichkeit und Böswilligkeit“ (§ 30 des schwyz. Kriminalstrafges.) den Avers der Depesche verändert habe. Der Richter muss also untersuchen, ob objektive Gründe vorhanden sind, welche in ihm die Ueberzeugung herstellen, dass der Angeklagte das Datum der Depesche (auf dem Averse) absichtlich gefälscht habe.

Ich glaube bewiesen zu haben, dass es an jedem Schuldbeweise für die Thäterschaft mangle. Deswegen ist die Erörterung, ob

Schorno den Avers der Depesche dolos geändert habe, überflüssig und jedenfalls nur eventuell vorzubringen.

Zunächst sind auch hier die verschiedenen Möglichkeiten zu beachten, welche ich früher geltend gemacht habe. Darnach muss zum mindesten gesagt werden: es fehlt an treffenden Anzeichen für den Dolus des Angeklagten. Sobald es überhaupt ohne Künstelei angeht, Explikationen zu finden, welche die Aenderung der Depesche durch Dritte plausibel erscheinen lassen, ist dem Angeklagten ein Dolus nicht nachzuweisen.

2. Man will ab Seite der Staatsanwaltschaft die „Absichtlichkeit" des Angeklagten, wenn ich richtig verstehe, daraus deduziren, das man sagt, der Revers der Depesche sei von ihm geschrieben worden, also sei er auch für den Avers verantwortlich, sogar dann, wenn ihm der Revers diktirt wurde.

*a)* Gesetzt dies sei wahr, so würde damit der Dolus (die „Absichtlichkeit" des § 30 des schwyz. Kriminalstrafges.) noch nicht bewiesen. Ich kann nach dem Rechte „verantwortlich" werden für etwas, das andere Leute thun, allein damit ist noch keineswegs gesagt, dass ich „absichtlich" eine Handlung begangen habe.

*b)* Ich möchte aber doch fragen, welche Anhaltspunkte die Staatsanwaltschaft für eine solche strafrechtliche Haftpflicht besitze.

Man vermengt hier meiner Ansicht nach in sehr unzutreffender Weise civilistische und kriminelle Gesichtspunkte.

Wenn der Avers der Depesche korrigirt war, bevor der Revers geschrieben wurde, wie in aller Welt soll dann der Angeklagte für jene Korrektur strafrechtlich verantwortlich werden? Hätte er die Pflicht gehabt, die Korrektur einer Nachkorrektur zu unterwerfen? Es scheint mir Art. 62 Ob. R. wolle hier für das schwyzerische Strafrecht fruchtbar verwerthet werden. Davon kann freilich im Ernste keine Rede sein.

An dieser Stelle muss neuerdings energisch hervorgehoben werden, welch' verheerende Wirkung die Vermischung

erheblicher und unerheblicher Faktoren in der Anklageschrift ausgeübt hat. Der Revers der Depesche stellte einen freien und leeren Platz dar. Schorno durfte darauf Bemerkungen irgend welcher Art schreiben. Gesetzt, er habe Unrichtigkeiten darauf notirt, so ist es ganz gleich, wie wenn er in einer **besondern** Eingabe auf gewöhnlichem Papier oder auf schwyzerischem Stempelpapiere oder auf Pergament Behauptungen aufgestellt hätte. Prozessualisch handelte es sich hier bei dem Reverse um Parteivorbringen, welche vom Richter mit keinem grössern Respekt, als solche gemeinhin verdienen, aufgenommen zu werden brauchten.

Es ist daher völlig schief und gänzlich zu verwerfen, wenn die Staatsanwaltschaft in der ganzen Anklage (wie ich früher sagte) den Avers und Revers gleichzeitig einklagt, sie vermischt, beide mit einander vergleicht, den Avers mit dem Revers und den Revers mit dem Avers stützt. Die Argumentation geht gründlich fehl, dass der Avers durch den Angeklagten abgeändert worden sei, weil er den Revers geschrieben habe. Die Wahrheit, die vernehmlich markirt werden muss, ist folgende:

Aus der Thatsache, dass der Angeklagte den Revers der Depesche geschrieben hat, folgt nicht im Mindesten, dass er den Avers derselben (konkreter das Datum) verändert habe.

c) Strafrechtlich liesse sich höchstens von einer Fahrlässigkeit sprechen, dass der Angeklagte auf den Revers schrieb, was man ihm diktirte.

Ja, wenn er erst nachher, d. h. nachdem der Revers geschrieben war, das Datum des Averses in Einklang gebracht hätte mit demjenigen, was ihm als richtiger und wahrer Inhalt und Sinn des Averses mitgetheilt wurde, — so wäre der Angeklagte offenbar deswegen straffrei zu erklären, weil er dann bona fide (also ohne Dolus) eine Aenderung vorgenommen hätte, um der vermeint-

lichen d. h. objektiv zwar nicht richtigen aber ihm als korrekt bezeichneten Wahrheit die Ehre zu geben.

Wenn es sich aber dabei um eine Fahrlässigkeit handeln würde, so wäre entscheidend, dass es eine fahrlässige Fälschung nirgends — und auch im Kanton Schwyz nicht gibt[1]).

In dieser Beziehung muss man nicht vergessen, dass der Angeklagte seit dem 26. Januar bis 6. Juni 1887 in Schwyz im Gefängniss sass und dass er durch den unschuldigen Verhaft, den er ausstand, tiefgebeugt und in einer Verfassung war, in welcher ihm sicherlich die entscheidenden Daten nicht mehr klar vor Augen standen, zumal (wie er sich in einem der vielen Verhöre ausdrückte) im Interesse der Vertheidigung Alles „im Sturme" besorgt werden musste.

*d)* Wie steht die Sache strafrechtlich dann, wenn z. B. A. Schorno die Depesche schnell ansah und sich im Datum irrte und dann diktirte?

Wie, wenn A. Schorno kurzsichtig sein sollte? Man wird erwidern, dass das alles Hypothesen seien. Es liegt mir ein Zeugniss des bischöflichen Priesterseminars St. Luzi Chur vor, das folgendermassen lautet:

Die unterzeichnete Amtsstelle bescheint durch Gegenwärtiges, dass Herr August Schorno von Steinen, Kt. Schwyz, einzig und allein, in Folge einer hochgradigen und als unheilbar erklärten Augenschwäche und Kurzsichtigkeit mit Einwilligung seiner Obern am 14. November 1885 freiwillig aus unserm Diözesanpriesterseminar wieder ausgetreten sei, sowie auch, dass er während seines Aufenthaltes in unserm Seminar hinsichtlich seines sittlich-religiösen Wandels nie Anlass zu Klagen gegeben, sondern vielmehr die volle Zufriedenheit sich erworben habe.

Seminar St. Luzi Chur, 20. Februar 1889.

Der Seminar-Regens:
Dr. Thomas Huonder.

3. Die Staatsanwaltschaft hat, wie wir schon wissen, anerkannt, dass sich in das Datum, welches in der „Glosse" auf dem

---

[1]) Vgl. Teichmann in der Z. für schweiz. R. N. F. VII. 373 und 374, der aus der fremden Gesetzgebung einen nicht hierher gehörigen Fall kulposer Fälschung erwähnt.

Revers stehe, möglicherweise ein Irrthum habe einschleichen können. Warum sollte ein Irrthum des Telegraphisten der Abgangsstation oder der Ankunftsstation oder ein Irrthum des Diktirenden bezw. des Averses ausgeschlossen sein? Warum muss **hier** ein Dolus (die „Absichtlichkeit“) angenommen werden?

Jenes Zugeständniss der Staatsanwaltschaft ist auch in diesem Zusammenhange ausserordentlich wichtig und die schwyzerischen Gerichte werden darauf gestützt die Sache praktisch ansehen. Wenn es entschuldbar ist, dass man das Datum der Depesche auf dem Reverse (aus irgend welchen unaufgeklärten Ursachen) mit dem 21. Januar 1887 bezeichnete, so war es ja das weiter entschuldbare Resultat dieses Irrthums, dass dann der 24. Januar des Averses in den 21. Januar abgeändert wurde. **Ein** Irrthum schichtete sich dann auf einen **andern** auf: beide stehen aber vor dem Strafrichter gleichwerthig da. Es ist meiner Ansicht nach nicht möglich, den einen zu entschuldigen und den andern als Fälschung zu bezeichnen.

Im Gegentheile: ein Irrthum entschuldigt und deckt den andern.

Mit jenem Zugeständnisse der Staatsanwaltschaft, dass der Angeklagte möglicherweise irrthümlich den 21. Januar auf dem Revers geschrieben habe, ist dargethan:

*a)* Dass der Avers der Depesche möglicherweise damals, als Schorno dieselbe im Gefängnisse überschrieb, das Datum des 21. Januar enthielt, — dies wäre die natürlichste Aufklärung, woher jener zugegebene Irrthum stammte.

*b)* dass man im guten Glauben (ohne jeden Dolus) unter dem Eindrucke des im Reverse begangenen Irrthums (dass der 21. Januar der Wahrheit entspreche) das Datum des Averses in Harmonie versetzte mit demjenigen des Reverses, — sei es nun:

*α)* dass das Datum des Averses von Anfang an undeutlich war oder schon eine Korrektur enthielt;

β) dass dasselbe und die Depesche überhaupt auch durch das Herumliegen im Hause des Adressaten[1]), sowie durch das Herumtragen von Steinen nach Schwyz nachträglich einige Defekte oder „Schwächungen“ erlitt, was Alles auf ganz natürlichem Wege passiren konnte;

γ) dass durch irgend welche Manipulationen am Tage der Ankunft der Depesche dieses Papier gelitten habe, wobei zu beachten ist, dass dieselbe wenige Tage nach dem Brande anlangte, durch welchen doch begreiflicherweise Vieles „drunter und drüber“ gehen musste;

δ) dass vielleicht schon der Telegraphenbote eine kleine „Bresche“ verschuldet oder mitverschuldet oder den Grund dazu legte.

4. Hier ist nun auch der Ort, einen früher erwähnten Irrthum der Staatsanwaltschaft zu besprechen. Der Anklageakt hebt scharf hervor, dass sich Schorno „schon am 3. Februar 1887, also schon zirka 12 Tage nach dem Brande seines Magazins persönlich auf jene Depesche berief und **damit** den Beweis erbringen wollte, dass er **am Brandtage** gezwungen gewesen sei die auffallende Dislokation der Arbeiter vorzunehmen“.

Der Angeklagte Schorno hat in der That am 3. Februar 1887 ein Verhör bestanden, und es enthält das Protokoll auf Bogen 24 No. 105 folgenden Vormerk:

Frage:

„Was veranlasste Sie, die beiden Arbeiter (Dorninger und Marx) von dieser begonnenen Beschäftigung weg und in den II. Stock der Schmiede, resp. in die Polirabtheilung der Schmiede plötzlich hinzubeordern, da doch für Polirarbeiten und Schmiedearbeiten zugleich zu wenig Wasserkraft vorhanden war?“

---

[1]) Vielleicht ist es nicht unzweckmässig, zu betonen, dass der Angeklagte eine Hammerwerkstätte besitzt und dass deswegen die zarte Behandlung der Depeschen, welche die Staatsanwaltschaft des Kantons Schwyz von den dortigen Unterthanen fordert, hier eine kleine Einschränkung erheischt, — ganz abgesehen davon, dass im gewöhnlichen Leben die Depeschen nicht mit ausserordentlichem Respekte behandelt werden. In der Regel verdienen sie ihn auch nicht.

Antwort:

„Durch **eine**[1]) Korrespondenzkarte von Müller-Spälti, Feilenhauer in Wallenstadt wurde ich schriftlich und **zuletzt** noch durch eine telegraphische Depesche gedrängt auf sofortige Ablieferung der bestellten 50 Sägeblätter.“

Aus dieser massgebenden Deposition ergibt sich ganz deutlich, dass der Angeklagte „schon circa 12 Tage“ nach dem Brande sich an diese Detailverhältnisse wegen der Sägeblätter nicht mehr erinnerte. Die **zwei** Korrespondenzkarten, die effektiv vorlagen und die Depesche kamen dem Angeklagten durch einander: er hatte nur noch in Erinnerung das entscheidende Faktum, dass von Müller-Spälti ernsthaft reklamirt worden war. In der That ist es auch sehr gleichgültig, ob diese Reklamation durch eine Korrespondenzkarte und eine Depesche oder durch zwei Postkarten ohne Benützung des elektrisches Drahtes geschehen sei. Und wie entschuldbar ist es, dass der Angeklagte in diesen für ihn traurigsten Tagen die zweite Korrespondenzkarte unter dem Bilde einer Depesche im Gedächtniss hatte! Um so mehr als ja die später angekommene Depesche nur die Wiederholung eines früher mitgetheilten Gedankens war[2]).

In der herausgehobenen Antwort steht übrigens kein Wort davon, dass der Angeklagte hier behauptet habe die Depesche sei **vor** dem Brande angekommen. Die Staatsanwaltschaft irrt sich: „zuletzt“ heisst nicht vor dem Brande.

Wenn nun später der Angeklagte mit oder ohne Belehrung das Datum vom 24. Jan. 1887, auf den 21. gl. M. verlegte, so stimmt dies exakt mit dem Irrthume, in dem er„ circa

---

[1]) **Ich** unterstreiche.

[2]) Juristisch ist es zwar, wie früher ausgeführt, komplet gleichgültig, was der Angeklagte auf dem Revers der Depesche geschrieben hat. Aber ich will doch hier anmerken, dass er angesichts der zwei ernsthaften und dringenden Reklamationen annehmen durfte, er habe wirklich geantwortet.

12 Tage" nach dem Brande schon befangen war. Das spätere Festhalten am Datum des 21. Jan. konnte also nicht die Ausnützung eines etwa vor dem Prozesse schlau angelegten Planes sein, sondern es ruhte auf einem Irrthume, der sich durch die Verwechslung der zwei Korrespondenzen natürlich aufklärt. Damit ist auch die Möglichkeit eines sog. dolus superveniens ausgeschlossen.

Diese einfache Explikation beweist aber aufs Neue, dass dem Angeklagten ein Dolus oder eine Absichtlichkeit ganz ferne lag. Sie thut aber noch weiter dar, dass die Staatsanwaltschaft die Angaben des Angeklagten im Verhöre ganz unrichtig interpretirt.

**Dritter Hauptsatz.**

Gesetzt der Angeklagte habe das Datum auf dem Avers der Depesche wirklich verändert, so fehlt die Rechtswidrigkeit dieser Handlung speziell die vom schwyzerischen Kriminalstrafgesetz verlangte „Böswilligkeit", um den Richter zu täuschen.

Ein Angeklagter, der in das Gefängniss geworfen und darin 26 Wochen verweilt, betrachtet die Staatsbehörden, welche jede Kaution von der Hand weisen und von der Freilassung nichts wissen wollen, naturgemäss nicht als seine guten Freunde, wohl aber als seine sehr mächtigen Feinde. Es macht sich bei ihm nicht ohne Grund das Gefühl geltend, dass er sich mit dem Staate im Kriegszustande befinde, in welchem nach alter Wendung die Gesetze schweigen (inter arma silent leges). Man spricht ja in der Strafprozessrechtstheorie von der Gleichheit der **Waffen** ab Seite der Anklage und der Vertheidigung, — schon lange und auch heute noch[1]).

Ist es nicht natürlich, wenn ein solcher Angeklagter Handlungen begeht, die vor dem strengen Richterstuhle der Moral sich nicht rechtfertigen lassen? Nun stelle man sich aber vollends vor,

---

[1]) Vgl. z. B. v. Holtzendorff, Handbuch des deutschen Strafprozessrechts I. S. 390. 392.

welche Gefühle ein unschuldig Eingekerkerter gegen den Staat hegen muss. In diesem Falle war Schorno.[1])

Gesetzt, Schorno hätte nun in einem Momente der Verzweiflung gefunden, es wäre für die Vertheidigung rathsam, das Aufgabedatum der Depesche vom 24. Januar auf den 21. gl. M. zurückzuverlegen, so könnte darin ein weitgehender Ausdruck seines Vertheidigungssystems gefunden werden, — etwa nach dem Satze: vim vi repellere licet. Dabei ist nicht zu übersehen, dass der Angeklagte die wenig elegante Perspektive von sieben Jahren Zuchthaus vor sich hatte. Wundert man sich darüber, wenn ich sage, dass Schorno unter solchen Umständen die staatlichen Organe des Kantons Schwyz mit gemischten Gefühlen der Bewunderung in's Auge fasste?

Nicht die „Böswilligkeit“ oder die „Rechtswidrigkeit“, sondern die an sich erlaubte Tendenz, die sieben Jahre Zuchthaus von sich abzuhalten und sich von dieser Qual zu dispensiren, war es, welche bei dem Angeklagten dominirte. Die Vertheidigungsabsicht, nicht die Täuschungsabsicht stand hier im Vordergrunde. Es gibt auch ein Vertheidigungsfieber oder eine Vertheidigungs-Manie. Diese kriminelle Pathologie wird indessen auf sehr naturgemässe Weise paralysirt. Der Richter nimmt keineswegs die Angaben des Angeklagten ohne Weiteres als richtig hin, er prüft sie mit seinen kritischen Augen, — dem Angeklagten, der 26 Wochen im Gefängniss weilt, tritt dieses Kontrolrecht und diese Revisionsthatsache mit erschreckender Zuversicht und Klarheit entgegen.

Der Angeklagte wird übrigens nicht wie der Zeuge zur Angabe der Wahrheit ermahnt. Ihm steht das sogenannte „jus negandi“ (das Vertheidigungsrecht) in ausgedehntestem Umfange zu.

---

[1]) Ich wiederhole, dass nach meiner Ueberzeugung Schorno wirklich unschuldig ist. Gewiss sind viele merkwürdige Zufälligkeiten, welche mitgespielt haben, um einen Verdacht zu erregen. Allein die schwyzerischen Gerichte haben den Angeklagten mit Recht nicht verurtheilt, sondern freigesprochen.

Gewiss gibt es auch hier ein Mass in den Dingen. Und ich bin weit entfernt dies zu bestreiten. Allein wo ist die Grenze, wie ist das zulässige Revier der Vertheidigung abzugrenzen? Hier steckt die grosse Schwierigkeit.

Das deutsche Reichsgericht hat am 1. Mai 1880 einen Entscheid gefällt, der in diesem Zusammenhange erwähnt werden muss, weil er einen ganz ähnlichen Fall behandelt. [1]) Der Strafklage wegen Urkundenfälschung lagen folgende Thatsachen zu Grunde:

Dem W. waren auf sein Ansuchen vom Untersuchungsrichter seine in gerichtlichem Gewahrsam sich befindenden Geschäftsbücher und unter diesen auch das Kassabuch, welches die Eintragungen über Mahllohn vom 1. November 1873 bis ultimo April 1878 enthält, zurückgegeben worden. Diese ihm gewährte Vergünstigung hat der Angeklagte dadurch missbraucht, dass er aus dem erwähnten Kassabuch eine Anzahl Seiten, auf welchen ihm vergüteter Mahllohn verzeichnet war, herausriss und auf andern Seiten, auf welchen ursprünglich nur die Mahllohneinnahmen eines Monates aufgeführt waren, die Monatsbezeichnungen derart veränderte, dass die Einnahmen eines Monates als für mehrere Monate valedirend erschienen. Die Absicht W's bei diesen Verfälschungen ging dahin, seine Ueberführung bezüglich der ihm zur Last gelegten Steuerdefraude zu vereiteln und sich der Bezahlung der ihm drohenden schweren Geldstrafe zu entziehen. Von dem verfälschten Kassabuche hatte er zum Zwecke einer Täuschung dadurch Gebrauch gemacht, dass er dasselbe im August, beziehungsweise September, den Buchhaltern M. und C. vorlegte, um dasselbe zur Ausarbeitung eines Gutachtens darüber, ob und inwieweit sich aus seinen Geschäftsbüchern und Papieren eine von W. begangene Steuerdefraude feststellen lasse, zu benutzen.

Darauf gestützt wurde das Hauptverfahren eröffnet, weil der Angeklagte dringend verdächtig erschien, in rechtswidriger Absicht eine Privaturkunde, welche zum Beweise von Rechten und Rechtsverhältnissen von Erheblichkeit ist, nämlich sein Kassabuch verfälscht und von demselben zum Zwecke der Täuschung Gebrauch gemacht zu haben, in der Absicht sich einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen, Verbrechen gegen die §§ 267, 268 Ziff. 1 St. G. B.'s.

---

[1]) Reichsger. Entscheidungen, Strafsachen II. S. 34—42.

Das Landgericht Hamburg sprach den Angeklagten frei. Es stellte fest, dass der Angeklagte die in dem Buche ersichtlichen Veränderungen in der Absicht vorgenommen habe, die Gesammtsumme der Mahllohneinnahme durch Vertheilung einer Monatseinnahme über mehrere Monate zu verringern und damit die von dem Sachverständigen R. berechneten Beweise abzuschwächen resp. zu vernichten. Das Urtheil erwägt indessen, dass das Buch, sowie es als einfaches Notizbuch vorliegt und im Hinblick auf die von dem Angeklagten selbst damit ursprünglich verfolgten Zwecke, nicht als Urkunde im Sinne des § 267 St. G. B.'s. aufgefasst werden könne; auch habe es weder durch den von dem Untersuchungsrichter davon gemachten Gebrauch, noch durch den von dem Angeklagten später damit beabsichtigten Gebrauch den Charakter einer Privaturkunde im gesetzlichen Sinne bekommen; der Angeklagte sei deshalb von dieser Anklage freigesprochen.

Die Sache gelangte an das Reichsgericht, allein diese oberste Instanz des deutschen Staates bestätigte das Urtheil und führte aus:

**Dürfte man auch annehmen, dass das von dem Angeklagten in seinen Einträgen veränderte Buch die Bedeutung einer Urkunde habe, so würde dennoch die angeklagte und festgestellte Handlung desselben den Charakter der Urkundenfälschung nicht darstellen. Zunächst *kann die Absicht des Angeklagten, sich der Verurtheilung zu einer Geldstrafe zu entziehen, nicht als die Absicht aufgefasst werden, sich einen Vermögensvortheil zu verschaffen* oder dem Fiskus einen Schaden zuzufügen. Die Strafe wird um ihrer selbst willen verhängt, nicht in der Absicht den Vermögensverkehr zu vermitteln, vielmehr ist das Strafübel nur das Mittel für den Strafzweck. Deshalb lässt sich die Entziehung einer kriminellen Geldstrafe nicht unter dem Gesichtspunkte eines dem Fiskus zugefügten Vermögensnachtheiles bringen, und ebensowenig die Bewahrung vor der Verurtheilung zu einer Geldstrafe unter dem Gesichtspunkte der Erlangung eines Vermögensvortheiles.[1] Darnach würde jedenfalls § 268 ausgeschlossen bleiben. *Sodann handelt aber auch ein Angeklagter, welcher eine ihm selbst zu-***

[1]) Ich mache auf diesen Ausspruch für meinen letzten Hauptsatz aufmerksam.

*gehörige Urkunde, während sie sich in seinem Besitze befindet, vernichtet oder verfälscht, um für die Strafverfolgung das Beweismittel zu beseitigen, auf Grund dessen seine Schuld festgestellt werden kann, nicht in der rechtswidrigen Absicht, welche § 267 zum Thatbestand der Urkundenfälschung fordert; er macht sich durch eine Handlung, welche nur diesen Charakter hat, überhaupt nicht strafbar.*

**So wenig sich ein Angeklagter strafbar macht, welcher in der wider ihn eingeleiteten Untersuchung auf die gegen ihn erhobenen Beschuldigungen schweigt oder in Beziehung auf dieselben lügt, so wenig von ihm in dieser Beziehung ein Recht auf Wahrheit in strafbarer Weise verletzt wird, so wenig liegt ihm eine juridische Pflicht ob, die ihm gehörigen, in seinem Besitze befindlichen Beweismittel für seine Schuld zum Zwecke seiner Bestrafung vorzulegen oder in ihrer Integrität zu erhalten in dem Sinne ob, dass seine Zuwiderhandlungen gegen dieselben mit Strafe zu ahnden wären.**

Daraus ergibt sich, dass der oberste Gerichtshof unsers grossen Nachbarstaates wegen eines sachlich ganz ähnlichen Falles, wie der jetzt in Frage liegende ist, den Angeklagten freigesprochen hat. **Die Vertheidigung wurde hier in der weitgehendsten Weise geführt.** Die hohe Bedeutung eines von so hervorragenden Richtern ausgegangenen Präjudizes wird in Schwyz Niemandem entgehen.

Bei einer Kollision der Pflichten zwischen dem Gehorsam und dem ethischen Bande gegenüber dem Staate auf der einen Seite und der Abwehr von 7 Jahren Zuchthaus auf der andern Seite (diese Abwehr war eine Pflicht der Selbsterhaltung) mag Manches entschuldigt werden, das die Moral nicht rechtfertigen kann: das Dilemma, um das es sich handelt, ist sehr peinlich und ungemüthlich! Und ein menschliches Gericht wird hier richtiger handeln, wenn es sogar eine Extravaganz oder eine Ueberschreitung der Vertheidigung zwar nicht förmlich billigt, aber doch straflos ausgehen lässt. Der legale Boden dazu ist in § 31 c des schwyz. Kriminalstr.-G. zu finden: es besteht hier nur der „Schein“ eines Vergehens.

**Vierter Hauptsatz.**

Es ist nicht anzunehmen, dass der Angeklagte eine Privaturkunde im Sinne des Gesetzes gefälscht und von ihr Gebrauch gemacht habe.

Hier komme ich auf jene grosse Frage zu sprechen, welche die Staatsanwaltschaft mit einem Striche, ich möchte sagen spielend beantwortet hat: gerade was ihr so einfach zu sein schien, ist unendlich komplizirt und was einfach ist, hat sie verwickelt und mit einem Schleier umhüllt und mit Wolken umgeben.

I. In der juristischen Litteratur besteht durchaus keine Einigung darüber, dass eine telegraphische Depesche, welche der Adressat erhält, überhaupt eine Urkunde sei.

Serafini[1]) führte s. Z. aus, dass in der telegraphischen Depesche keine Urkunde gefunden werden könne, sondern blos eine Niederschrift des Telegraphen-Beamten über diejenigen telegraphischen Zeichen, welche demselben von einer Station zugegangen seien.

Damit stimmt auch Binding, indem er erklärt: „Die telegraphische Depesche ist keine Urkunde, sondern höchstens ein Indiz.“ [2])

Dambach sprach sich ebenfalls mit Entschiedenheit dafür aus, dass eine Urkundenfälschung nur dann vorliege, „wenn das Original der Depesche d. h. diejenige Nieder-

---

[1]) Serafini, il telegrafo, S. 90 und 102: Altro non essere il telegramma che una testimonianza non giurata su quanto l'impiegato presso la stazione d'arrivo asserisce avergli trasmesso un altro telegrafista.

[2]) Binding, Normen I. S. 110 und Note 194. An letzterer Stelle führt dieser Schriftsteller aus: „Urkunde sei ein beweiskräftiges Beweisstück, durch welches ein Aussteller bezeugt das eigene Wissen von der Wahrheit des rechtlich bedeutsamen Schriftinhalts.“ Dabei wird betont, man müsse so definiren, wenn man die Urkunde nicht zusammenfliessen lassen wolle mit allen möglichen geschriebenen Zeddeln, von denen kein einziger nicht unter Umständen grossen Beweiswerth erlangen kann.

schrift, welche der Telegraphen-Station zur Abtelegraphirung übergeben wird, fälschlich angefertigt oder verfälscht worden ist." Ferner betont Dambach im unmittelbaren Anschlusse an diese Stelle:[1])

Dagegen kann eine Urkundenfälschung darin nicht gefunden werden, wenn die s. g. Depeschen-Ausfertigung, d. h. die dem Empfänger der Depesche zugestellte Niederschrift gefälscht wird. Denn diese Ausfertigung der Depesche ist niemals eine „Urkunde"; sie ist nicht einmal „eine Abschrift der Urkunde", sondern sie ist, wie Serafini treffend ausführt, nur eine einfache Niederschrift des Telegraphenbeamten über diejenigen Telegraphenzeichen, welche ihm von einer anderen Telegraphenstation zugegangen sind.

Noch wichtiger ist es, dass auch das deutsche Reichsgericht und andere deutsche Gerichtshöfe einer Depesche die Urkundenqualität aberkannten.

1. Im Jahr 1873 erkannte der Kassationshof für Baiern auf Freisprechung unter folgenden Erwägungen:[2])

Es könne zwar nicht bezweifelt werden, dass das Original einer dem Telegraphenamte zur Beförderung übergebenen Depesche, sofern der Inhalt die vom Gesetze in § 267 verlangte Beweiserheblichkeit besitze, als Privaturkunde im Sinne dieses und des folgenden Gesetzesparagraphen sich darstelle, und dass demzufolge auch die hier in Frage stehende Originaldepesche als Privaturkunde mit Recht betrachtet worden sei; allein ein derartiger Gebrauch der Originaldepesche, wie das Gesetz denselben erfordere, liege nicht vor.

Nur derjenige Gebrauch einer gefälschten Urkunde nämlich, welcher dem zu Täuschenden gegenüber und zu dem Zwecke stattfinde, um in diesem hinsichtlich des Inhalts des Falsifikates eine Täuschung zu erregen, könne als ein betrüglicher Gebrauch im Sinne des § 267 in Betracht kommen; denn erst bei einem solchen Gebrauche mache sich das Fälschungswerk seinem Zweck und Inhalt gemäss nach aussen geltend.

Allein an dem Telegraphenbeamten, welchem X. die gefälschte Urkunde zur Beförderung übergeben habe, sei offenbar eine Täuschung vorstehender Art weder beabsichtigt noch verübt; denn weder war diese Amtsperson selbst durch den Inhalt der Depesche in vermögensrechtlicher Beziehung berührt, noch auch sollte dieselbe hierdurch bestimmt werden, hinsichtlich des rechtlichen Interesses eines

---

[1]) Dambach, das Telegraphenstrafrecht, 1872 (Separatabzug), S. 52.

[2]) Vgl. Scherer, im Gerichtssaal 1876. Bd. XXVIII. S. 607 und 608.

Andern eigene Entschliessung zu treffen. Ihr wurde nichts angesonnen, als die Depesche wortgetreu an ihre Adresse gelangen zu lassen; diejenige Person, an welcher vorliegenden Falls eine Täuschung im erörterten Sinne beabsichtigt wurde, war daher zweifellos der Gerichtsvollzieher [1]). Diesem gegenüber aber, dem die Originaldepesche nicht zu Gesicht gekommen, kann nur die rechtliche Natur des ihm durch das Telegraphenamt zugestellten Telegrammes, der telegraphisch vermittelten Copie der Originaldepesche, in Betracht kommen; denn diese war es, welche bestimmt war, auf sein Handeln Einfluss zu üben.

2) Am 15. Mai 1880 hat das deutsche Reichsgericht ein condemnirendes Urtheil des Landgerichts Weimar vom 2. Februar 1880 aufgehoben und gemäss dem Antrage der Staatsanwaltschaft die Angeklagten freigesprochen. Die Erwägungen lauten folgendermassen: [2])

Die vorigen Richter haben festgestellt, dass die Angeklagte die beiden Schriftstücke selbst schrieb und mit R's Unterschrift versah; auch ergibt sich aus den thatsächlichen Feststellungen, dass die Angeklagte hierbei in der Absicht handelte, gegen den bereits erfolgten ausdrücklichen Widerspruch ihres Gläubigers die zu Gunsten desselben angeordnete Versteigerung ihrer Sachen und der Sachen ihrer Schwester durch eigenmächtiges Eingreifen zu hintertreiben, und dass sie diese Absicht dadurch zur Ausführung bringen wollte, dass der Inhalt der Schriftstücke an den klägerischen Anwalt und an das Justizamt abtelegraphirt wurde. Ihre Absicht war also eine rechtswidrige und ging auf einen Vermögensvortheil. Auch war hiernach ihr Vorsatz bei der Anfertigung der Schriftstücke unter der Voraussetzung auf Anfertigung von Urkunden gerichtet, wenn in der von ihr beabsichtigten Vorlegung derselben auf dem Telegraphenamt zu dem gedachten Zweck ein Gebrauch derselben als Urkunden lag.

Um diese letztere Frage bewegen sich die Ausführungen der Revisionsschrift. Ebenso geht die in der Litteratur und Rechtsprechung in Beziehung auf die Absendung unechter Telegramme erörterte Frage hauptsächlich dahin, ob bei einer Verwendung dieser Art von dem an

---

[1]) In diesem Falle hatte der gepfändete Schuldner X. eine Depesche an den Gerichtsvollzieher aufgegeben, wonach sein Gläubiger W. angeblich die Exekution sistirte.

[2]) Vgl. Ortloff in Goltdammer's Archiv für Strafrecht XXVIII. S. 197-199.

sich eine Urkunde darstellenden unechten Schriftstück der Originaldepesche, als von einer Urkunde, Gebrauch gemacht werde.

Die Entscheidung der Frage kann nur daraus entnommen werden, ob bei der Verwendung eines unechten, und, soviel seinen Inhalt betrifft, eine Urkunde darstellenden Schriftstückes dieses als Mittel zum Beweise einer Thatsache diene und dienen solle, und dieser Beweis kann wiederum möglicherweise dem Telegraphenbeamten oder dem Adressaten gegenüber geführt werden sollen. Der Gebrauch muss aber nach dem gesetzlichen Begriffe der Fälschung (§ 262 des Strafgesetzbuches) zugleich den Zweck einer Täuschung gehabt haben. Da nun die vorigen Richter thatsächlich festgestellt haben, der Zweck der Angeklagten sei auf Täuschung des Rechtsanwaltes G. und des Justizamts Allstett gegangen, kommt es für den vorliegenden Fall nur darauf an, ob dem G. und dem Justizamt gegenüber der Inhalt der beiden Depeschen absichtlich zum Beweise einer unwahren Thatsache benützt sei.

Ob Schriftstücke von der Angeklagten auf die angegebene Weise verwendet worden sind, ist an sich eine reine Thatfrage. Die vorigen Richter haben sie aber in dieser Form nicht mit ausdrücklichen Worten beantwortet, während andererseits hierin kein prozessualischer Verstoss gefunden und keine Verletzung einer Rechtsnorm des Verfahrens behauptet ist. (§§ 384-392 der Strafprozessordnung.) Bei dieser Sachlage handelt es sich darum, ob aus den thatsächlichen Feststellungen des angefochtenen Urtheils, wie sie vorliegen, abgeleitet werden kann, dass die Angeklagte von den Schriftstücken einen Gebrauch der bezeichneten Art wirklich gemacht hat, so dass durch die Feststellungen die Verurtheilung wegen Urkundenfälschung getragen wird. Eben dies muss aber verneint werden.

Zwar ist es richtig, dass die Angeklagte den G. und das Justizamt von einer unwahren Thatsache überzeugen wollte, nämlich von der Willenserklärung des R. (Gläubigers) hinsichtlich der Sistirung der Versteigerung. Aber das Mittel, dessen sie sich zu dieser Täuschung bediente, war nur die Inanspruchnahme der Telegraphenanstalt zur Uebermittelung der angeblichen Willenserklärung, und um dieses Mittel in Wirksamkeit zu setzen, produzirte sie zwar, der Ordnung des Telegraphendienstes gemäss, die von ihr angefertigten Schriftstücke, nicht aber, um diese als Beweismittel der Willenserklärung zur Geltung zu bringen. Dem Telegraphenbeamten gegenüber sollte ein Beweis überhaupt nicht geführt werden. Die Adressaten der beiden Telegramme aber konnten durch die Schriftstücke in der Eigenschaft derselben als Urkunden über die Willenserklärung deshalb nicht überzeugt werden sollen, weil der Angeklagten, indem sie das Mittel der telegraphischen Benachrichtigung wählte, bekannt war, dass ihre Schriftstücke den Adressaten nicht zu Gesicht kamen. Ein Beweis durch Urkunden kann

nur geführt werden, insofern dieselben wahrnehmbare Objekte sind und wirklich wahrgenommen werden.

Wenn der Empfänger eines Telegrammes den Inhalt desselben für wahr hält und nach dieser seiner Annahme handelt, weiss er zwar, wo die in Deutschland eingeführte Ordnung des Telegraphenwesens besteht, dass regelmässig eine schriftlich abgefasste Depesche auf der Abgangsstation überreicht und niedergelegt ist, jedoch kann er seinen Glauben an den Inhalt des Telegrammes nicht auf diese Depesche stützen, so lange ihm nicht eine Beglaubigung derselben zugegangen ist, da er für deren Echtheit bei der Unmöglichkeit einer Prüfung der Schriftzüge keinerlei Gewähr hat, vielmehr nur erfährt, dass irgend Jemand, dessen Persönlichkeit nicht konstatirt ist, das Schriftstück mit einer Namensunterschrift gebracht und die Abtelegraphirung desselben verlangt hat. Insoweit er dem Telegramm glaubt, verlässt er sich lediglich auf die im Allgemeinen durch die Erfahrung bestätigte Annahme, es werde Niemand Grund und Absicht gehabt haben, ihn zu täuschen; einen Beweis für die Richtigkeit dieser Annahme im konkreten Falle hat er nicht und kann ihn erst nachträglich durch die aufgegebene Depesche erhalten, wenn er sich in die Lage bringt, diese einzusehen und auf die Kennzeichen der Authenticität zu untersuchen. Dass die Depesche auf diese Weise zum Beweismittel werden, also in der Eigenschaft als Urkunde dienen kann, ist jedoch unerheblich für die Frage, ob schon der Aufgeber sie in dieser Eigenschaft benützt habe, und so lange dieses nicht festgestellt ist, vielmehr aus den bewiesenen Thatsachen sich, wie hier, das Gegentheil ergibt, fehlt es am Thatbestande der Urkundenfälschung. Die Revision erscheint also, soweit sie die Verurtheilung der Angeklagten wegen Urkundenfälschung anficht, als begründet.

Die Urkundenqualität wurde darnach zwar in der schriftlichen Aufzeichnung des Absenders gefunden, aber betont, dass diese dem Adressaten nicht zu Gesicht kam; die aufgegebene Urkunde enthalte das, was der Absender dem Empfänger der Depesche habe sagen wollen, diese dagegen, was er ihm gesagt habe. [1])

Es ist nun freilich wahr, dass die Richtigkeit dieser ganzen Theorie, welche in der That ihre Quelle in der Schrift von Serafini hat, energisch angefochten wurde und zwar zunächst von

[1]) Vergl. Ortloff in Goltdammers Archiv a. a. O. Seite 196. Ueber diese Deduktion, die auch sonst noch vertreten wurde, referirt ferner Scherer im Gerichtssaal a. a. O. Seite 604 und 605.

Scherer [1]), indem dieser Schriftsteller den Absender einer Depesche „logisch und juristisch“ als den Urheber und geistigen Vater seines Telegrammes bezeichnete. Die sogenannte Originaldepesche wird als ganz irrelevant hingestellt: „sie ist einfach ein Entwurf der abzusendenden Depesche.“ Auch Heusler theilt die Ansicht von Scherer insofern, als er ebenfalls der Depesche die Urkundenqualität beilegt. [2])

Ferner ist es richtig, dass das deutsche Reichsgericht am 6. März 1883 die frühere Praxis geändert hat.[3]) Das Gericht betont nunmehr, dass die Depeschenaufertigung als direkte schriftliche Willensäusserung des Absenders und dieser als Aussteller der Ankunftsdepesche angesehen werden müsse. Der Telegraph wird jetzt vom Reichsgericht als eine Art Schreibmaschine des Absenders aufgefasst und John führt aus, dass das Telegraphiren nichts anderes sei als mit den Chiffern, die durch den „Fernschreibapparat“ geboten seien, in die Ferne schreiben. [4])

Welche dieser Ansichten ist richtig? Zweifellos lassen sich für beide sehr gute Gründe ins Feld führen.

Gegen die neuere Judikatur des deutschen Reichsgerichtes lässt sich sagen, dass das Wesen der Telegraphie in einer selbständigen Reproduktion der Mittheilung des Absenders bestehe. In der That opponirt denn auch v. Liszt, ein sehr hervorragender Kriminalist, mit Entschiedenheit gegen jenes Urtheil [5]). Er hält

---

[1]) Scherer a. a. O. Seite 601—617.

[2]) Heusler im zivilistischen Archiv LXII. Seite 286, Note 18, und 288, Note 19.

[3]) Reichsgerichtliche Entscheidungen, Strafsachen VIII. Seite 92—101. Vgl. auch Reichsoberhandelsgericht XXI, S. 351.

[4]) John, Strafprozessordnung für das deutsche Reich. 1884 I. 513. „Der Schreiber des Telegramms braucht einen Chiffreur und der Adressat einen Déchiffreur. Diese finden sie in den betreffenden Beamten der Aufgabe- und der Bestimmungsstation.“

[5]) v. Liszt, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 3. Aufl. 1888, S. 506 u. Note 2, und 507. Eine Ausnahme erkennt dieser Schriftsteller nur für den Fall an, dass der Aufgeber der Depesche zum Nachweise der Aechtheit seiner Unterschrift angehalten wurde oder dieselbe freiwillig erbracht hat. Vgl. darüber § 1 unter II. der deutschen Telegraphenordnung vom 13. August 1880 (Handbuch für Post und Telegraphie, Berlin 1883, S. 239).

durchaus daran fest, dass durch die Aufgabedepesche der Telegraphenbeamte nicht getäuscht werde und dass der Adressat in der Ankunftsdepesche **keine** Urkunde erhalte.

Ich persönlich stehe noch auf demselben Standpunkte, den ich schon vor bald 20 Jahren ausgeführt habe [1]). Die Depesche ist meiner Ansicht nach eine Urkunde, aber mit einer exakteren Begrenzung, von der ich nachher, belehrt durch den heutigen Fall, genauer sprechen werde. Sie ist — so definirte ich damals — die **schriftliche** Darstellung desjenigen Opus, zu dem sich die Telegraphenverwaltung **kontraktlich** verpflichtet hat. Ich werde sofort ausführen, wie dies — praktisch angesehen — verstanden werden muss.

Angesichts des in der Litteratur und in der Rechtsprechung bestehenden Streites können die Gerichte des Kantons Schwyz in eigener Würdigung der Sachlage der einen oder andern Rechtsansicht huldigen. Ich bin sehr gespannt zu vernehmen, welcher Meinung sie den Vorzug geben werden.[2]) Im Allgemeinen ist ja überaus klar, dass die neueren Präjudizien an sich noch keine Garantie für grössere Richtigkeit bieten als die alten. Und bei der Zaghaftigkeit, mit der sich im Kanton Schwyz Neuerungen in den juristischen Institutionen einbürgern können,[3]) ist es vielleicht näherliegend, dass sich die dortigen

---

[1]) Mein Telegraphenrecht 1. Aufl. 1871. 2. Aufl. 1873, S. 64. Ich verweise auch auf S. 65 f., ferner mein Telephonrecht (Leipzig 1885) S. 270—272 und § 92 Satz 2 des deutschen Civilgesetzentwurfes und Motive, I., S. 185.

[2]) Die Staatsanwaltschaft des Kantons Schwyz nennt gelegentlich die Aufgabedepesche des Müller die Originaldepesche: damit hat sie dem Kundigen verrathen, dass sie die neue Rechtsansicht des Reichsgerichts nicht vertritt.

[3]) Der Kanton Schwyz conservirt mit grosser Zähigkeit alte Anschauungen. Hätte ich die nöthige Zeit zur Verfügung, würde ich gerne in dieses Uhrwerk alter Gewohnheiten einige Verwirrung bringen, um, wenn immer möglich, die neuern Ideen der Rechtswissenschaft auch nach Schwyz zu verpflanzen, — Alles natürlich sine ira et studio.

Richter an die alte Rechtsprechung und Litteratur halten, — nach einer Redewendung in der Anklageschrift steht auch die Staatsanwaltschaft auf dem Boden der früher vom Reichsgericht vertretenen Rechtsansicht. Allein ich fürchte, dass ich nicht das Recht habe, sie dabei förmlich zu behaften.

Nur eines sei noch im Interesse des Angeklagten betont. Angesichts der grossen juristischen Kontroverse darüber, ob eine Depesche, die dem Adressaten eingehändigt wurde, eine **Urkunde** sei (speziell eine Privaturkunde)[1], ist es auch kriminell nicht unentschuldbar, wenn der Angeklagte dem fraglichen Stücke Papier diese Rechtsqualität auch seinerseits nicht beilegte. **Insbesondere** ist er freizusprechen, wenn er „im Sturme" der Depesche diejenige Reverenz nicht erwies, die ihr hervorragende Juristen auch jetzt immer noch nicht gewähren. In ungekünstelter Weise lässt sich hier noch die Thatsache anführen, dass der Angeklagte im Verhör (Bogen 24, No. 105) die schriftliche Korrespondenzkarte der telegraphischen Depesche antithetisch gegenüberstellt: es ist dies wenigstens eine „Anzeigung" dafür, dass er die letztere nicht als schriftliche Mahnung ansah und dass er also nach dem populären Rechtsbegriff der Urkunde, welche die schriftliche Fixirung einer Rechtsthatsache verlangt, schon „ca. 12 Tage" nach dem Brande das Telegramm nicht als Urkunde anerkannte.

II. Der richtigen Ansicht nach kann nur der eigentliche Text einer Depesche als Urkunde anerkannt und bezeichnet werden.

Die juristische Litteratur hat bis anhin die telegraphische Depesche als Ganzes in's Auge gefasst, sei es, dass es sich um die Aufgabs- oder Ankunfts-Depesche gehandelt habe.[2])

[1]) Ganz vereinsamt steht der Entscheid des Reichsoberhandelsgerichts XXIV., S. 335.

[2]) Vgl., abgesehen von den früher citirten Autoren noch Hugo Meyer, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 4. Aufl., S. 932.

Ich finde einzig bei *Riedel* einen *neuen* Gesichtspunkt betont, welcher bei den Depeschen von ausserordentlich praktischer Bedeutung ist.[1]) Hier wird zutreffend ausgeführt, dass man bei den ö. Urkunden ausscheiden müsse *instruktionelle Anordnungen, die sich auf interne Verhältnisse der Behörden beziehen.* Hier steckt der entsprechende Gesichtspunkt für unsern Prozess. Ich muss nur jenen richtigen Gedanken *weiter* und *schärfer* ausführen und selbständig verwerthen.

1. *Die sämmtlichen im sogenannten „Vordruck“ der Depeschen, auf der Seite oder unten angebrachten Angaben über die Ordnungsnummern, die Zeit der Aufgabe* und *Ankunft* und *weitere Notizen* (z. B. über umgehende Antwort, die Zahl der Worte u. s. w.) *sind juristisch als interne geschäftliche Bemerkungen der Verwaltungen zu bezeichnen.*

Die Telegraphenverwaltungen machen *bei* Ausübung des Gewerbes verschiedene Konstatirungen (die ich eben angegeben habe), welche von denjenigen Willenserklärungen zu trennen sind, die das Wesen, ich möchte sagen den geschäftlichen Beruf der Verwaltungen darstellen. *Diese Bemerkungen sind von reglementarischer Natur und werden wesentlich im Interesse der Kontrolle ausgeführt.* Nicht der Absender als solcher ist es, der die Schreibmaschine des Telegraphen zu der Telegraphirung dieser Dinge veranlasst, sondern die Verwaltung ordnet sie an.

*a)* Der Absender bezahlt die betreffenden Kontrollnotizen, die telegraphirt werden, *nicht.*

*b)* Der Absender einer Depesche hat kein *Recht* jene Bemerkungen auszufüllen, — wie soll er z. B. die Ordnungsnummern des Bureaus kennen?

Freilich mag die Telegraphenverwaltung nichts dagegen erinnern, wenn der Absender z. B. die Zahl der Worte hin-

---

[2]) Riedel im Gerichtssaal XXXIX. S. 161—202, speziell S. 178, 184 und 190, Note 1.

schreibt oder die Zeit der Aufgabe notirt. Allein sie wird alle diese Dinge selbständig prüfen und die betreffenden Angaben ex officio selbst gegen den Willen des Aufgebers korrigiren.

Sicherlich hat der Aufgeber auch nicht das Recht, das Datum beliebig in den Vordruck zu setzen, — er könnte, privatrechtlich angesehen, als Aufgabetag den 1. Januar 1889 bezeichnen, während der Kalender den 28. Februar 1889 aufweist. Dadurch würde die Kontrolle getäuscht. Der Telegraphenangestellte wird sich deswegen weigern, dieses Datum zu telegraphiren, weil es sich um eine interne Frage handelt.[1])

*c)* Das Datum der Aufgabe und Ankunft in der Depesche sind speziell **für die Verwaltung** angegeben. Dies folgt aus dem Wesen dieser Notizen. Das Publikum achtet denn auch in der Regel darauf nicht. Bald werden jene Angaben ausgefertigt, bald nicht.

Jene Zeitbestimmung gibt nicht das Datum im gewöhnlichen Sinne des Lebens an. Von der Ankunft der Depesche bis zur Uebergabe derselben an den Adressaten kann noch längere Zeit verstreichen. Durch die Ordnungsnotizen der Telegraphenverwaltung wird der Zeitraum abgegrenzt, innerhalb dessen die Schreibmaschine in Thätigkeit gesetzt worden war. Diese Zeitbestimmungen geben dem Texte oder der Mittheilung des Absenders nicht das, was man in der Jurisprudenz des täglichen Lebens das Datum einer Urkunde nennt.

Anders verhält es sich wohl mit den Bemerkungen auf der Enveloppe, in welcher die Depeschen vertragen werden:

---

[1]) Allerdings kann ich im Texte ein Datum telegraphiren lassen. Ich gebe z. B. am 1. Februar 1889 folgende Depesche ab: Herrn X. Zofingen. 1. Januar 1889. Meili.

α) die Angabe des Datumstempels,

β) die Zeit der Uebergabe an den Boten.

Dieselben können zwar auch in das gleiche Gebiet interner Notizen rangirt werden. Sie datiren insbesondere den Text nicht. Aber wenn eine Konstatirung für den Adressaten bestimmt ist, so ist es nicht die Angabe der Aufgabezeit einer Depesche, sondern die Feststellung der **Ankunftszeit** resp. der Uebergabe an den Boten.

d) Die telegraphische Depesche kann auch **ohne** Benützung der amtlichen Formulare (mit dem Vordrucke) aufgegeben werden.

e) Jede Depesche zerfällt denn auch äusserlich in die beiden Theile:

α) geschäftliche Notizen,

β) Text der telegraphischen Mittheilung.

Damit ist in sichtbarer Weise (siehe S. 3 oben) geschieden, was zur Erfüllung privatrechtlicher Speditionspflicht (wenn ich so sagen darf) gehört und das, was unter die Gebote behördlicher Disciplin fällt. [1])

Wer die Depeschenformulare genau prüft, kann sich der Richtigkeit dieser Ausführung nicht verschliessen.

2. Ich habe früher (S. 36 und 37 oben) ausgeführt, dass die schweizerische Telegraphenverwaltung jene Notizen selbst als „dienstliche Angaben“ bezeichnet hat.

Nun ist es allerdings richtig, dass jene im Interesse der Verwaltung eingeführten Kontrollbemerkungen unter Umständen auch für das Publikum werthvoll werden können. Allein in den

---

[1]) Darum hatte ich mit der Definition in meinem Telegraphenrechte S. 64 recht, wenn ich sagte, die Depesche sei die schriftliche Darstellung desjenigen Opus, zu dem sich die Telegraphenverwaltung **kontraktlich** verpflichtet hat. Die disziplinarischen Bestandtheile einer Depesche gehören nicht zu diesen vertraglichen Verpflichtungen. Darauf hat das Publikum kein Recht aus dem Kontrakte, — es erträgt diese Limitirung freilich mit Gelassenheit, weil jene Kontrolnotizen für dasselbe in der Regel ganz indifferent sind.

Fällen, wo dies zutrifft, ist dies im Grunde nicht beabsichtigt: es liegt hier nur eine Reflexwirkung administrativer Kontrolle vor. Auch die Poststempel auf den Briefen können wichtig werden, — aber es leuchtet ein, dass sie nicht des Beweises halber im Interesse des Publikums eingeführt wurden. Es fehlt ihnen die Zweckbestimmung der Beweisführung des Publikums. Die Thatsache, dass sie secundär unter Umständen diese Rolle spielen, ändert an der juristischen Natur nichts.

Nunmehr ist klar, dass der Telegraphist in der Beifügung der Worte im Vordrucke:

Aufgegeben den 24. I. 1887. 8 Uhr 10 M. Vor-M.

die Urkunde des Müller-Spälti nicht datiren wollte, dass diese Notiz auch nicht einen Bestandtheil der Urkunde ausmacht, sondern dass dies eine dienstliche Notiz ist, welche wahr, welche aber auch nicht wahr sein kann.

Beurkundet hat dabei der Telegraphist gar nichts. Er hat eine Notiz gemacht, zu der er disziplinarisch verpflichtet war, — etwas Weiteres nicht. Uebrigens sollte klar sein, dass die vom Absender verwendete Schreibmaschine der Telegraphie nicht geeignet ist, Beurkundungen vorzunehmen. [1]) Urkundenqualität kommt diesen Notizen so wenig zu, als dem elegantesten Schriftstücke eines Nachtwächters, in welchem er mit Datum und Unterschrift erzählt, dass Studenten in der Nacht einige Glaslaternen zertrümmert haben.

**Handelt es sich aber bei dem Vordrucke der Depeschen nicht um eine Urkunde, wie nun völlig klar sein sollte, so konnte der Angeklagte auch dann, wenn er das Datum „aufgegeben den 24./I. 1887“ geändert haben sollte, nicht eine Privaturkunde fälschen.**

---

[1]) Auch wäre es eine eigenthümliche Rechtsstellung, wenn ein Telegraphist bald beurkunden könnte, bald nicht, je nachdem es ihm gefällt. Und wenn er unrichtige Angaben auf den Vordruck der Depeschen setzt, ist er dann der Fälschung schuldig?

Wie sind aber jene Notizen juristisch zu bezeichnen? Es liegt darin ein Augenscheinobjekt, ähnlich wie ein Markstein oder eine Fussspur im Schnee. Sie stellen ein Indiz oder eine „Anzeigung" dar, die in Verbindung mit andern Beweisen zu einer bestimmten Ueberzeugung des Richters führen kann.

Auch den Telegraphenverwaltungen fällt es gar nicht ein, den telegraphischen Manipulationen die Bedeutung von Beurkundungen beizulegen. Sie betonen mit Schärfe, dass Irrthümer der telegraphischen Korrespondenz förmlich anhaften und mit der Natur dieses Verkehrsmittels zusammenhängen.[1]) Diese Irrthümer beziehen sich nicht blos auf den Text der Depeschen.

Und v. Ihering ging s. Z. so weit, die Wahl des telegraphischen „Mittheilungsmittels" als eine Culpa zu erklären: er nennt den Telegraphen trügerisch.[2])

Anlässlich der Diskussion des deutschen Handelsgesetzbuches wurde der Telegraph als ein „ausserordentliches Korrespondenzmittel" angesehen und erklärt.[3])

Die Telegraphenverwaltungen selbst sprechen mit Vorliebe von der Unzuverlässigkeit des Telegraphenapparates. Sie stützen auf diese ihre natürliche Schwäche[4]) ein juristisches „Grund- und Lebensprinzip": sie erkennen nämlich gar keine Haftpflicht an für alle ihre Fehler. Sie beanspruchen im Gegen-

---

[1]) Vgl. Législation télégraphique S. 32. Hier kommt folgende charakteristische Stelle vor: L'irresponsabilité des offices télégraphiques a été généralement admise, parceque les erreurs et les retards sont, pour ainsi dire, inhérents à la nature même du télégraphe, et qu'il est impossible de les éviter d'une manière absolue, malgré les soins les plus minutieux. On n'est point parvenu jusqu'ici à soustraire les lignes et les appareils télégraphiques à des perturbations matérielles, résultant d'influences atmosphériques ou de dégradations inévitables. De là, des omissions, des retards ou des signaux dénaturés.

[2]) v. Ihering in den Jahrbüchern für Dogmatik IV, S. 83 und 84.

[3]) Protokolle von Lutz II, S. 568 und 569.

[4]) Diese Wendung wird in der amerikanischen Telegraphenlitteratur verwendet. Vgl. z. B. Scott und Jarnagin, Law of telegraphs § 113, woselbst von einer „infirmity in the business" die Rede ist. Vgl. auch § 226.

theil deswegen einen absoluten Freiheitsbrief für jede Nachlässigkeit, jeden Missgriff, jede Verstümmelung. Es ist dies jener exorbitante Rechtsnihilismus, den ich seit 20 Jahren verfolge, — der Kampf ist mit meiner Lebensgeschichte innig verflochten [1]).

Nun würde es doch die höchste Rechtskomik darstellen, wenn im Gerichtssaale jene von der Telegraphen-Technik als so unsicher bezeichnete „Schreibmaschine" plötzlich mit einem Respekte behandelt würde, wornach sie Thatsachen für Dritte sicher und unanfechtbar „beurkunden" könnte. Davon kann nach dem Gesagten keine Rede sein [2]), um so weniger, als die Telegraphisten ein Interesse haben können, Angaben zu machen, die nicht richtig sind.

Endlich müssen wir uns nicht davon beirren lassen, dass sehr häufig im Telegraphenwesen die Irrthümer vermieden werden und dass wir in der Regel mit Depeschen umgehen, wie wenn sie als unanfechtbar erschienen. Zweifellos arbeitet ja auch die schweizerische Telegraphenverwaltung ausserordentlich gut, wie überhaupt die Leistungen auf diesem Gebiete grossartig sind, — hier und in den Nachbarstaaten. Allein trotz alledem kommen Fehler vor gerade dann, wenn man nicht daran glaubt. Ich will nur erwähnen, dass im Jahr 1885 nicht weniger als 778 Reklamationen wegen Verlust, Verspätung oder Verstümmelungen von Depeschen in Bern erfolgten [3]), — nicht zu sprechen davon, dass bei der Gutmüthigkeit des schweizerischen Volkes sehr viele Irrthümer nicht gerügt werden und nicht zu sprechen davon, dass es sich in keinem Falle rentirt zu reklamiren, weil der Staat, wie schon erzählt,

---

[1]) Den neuesten Angriff gegen diesen Zustand des „Rechts" habe ich gemacht in meiner Broschüre: Die internationalen Unionen über das Recht der Weltverkehrsanstalten und des geistigen Eigenthums. Leipzig 1889, S. 8—16. Vgl. auch meine Schrift: Das Recht der modernen Verkehrs- und Transportanstalten. Leipzig 1888, S. 110—115.

[2]) Hier ist neuerdings auf Ortloff im Gerichtssaal XXVIII, S. 198/9 hinzuweisen.

[3]) Vgl. Bdsbl. 1886, I. 621 (und 1887) Bdsbl. 1888, II. 646.

jeder Anforderung, sei sie noch so begründet, sein Diplom der juristischen Unfehlbarkeit d. h. der Nichthaftpflicht entgegenhält. Der Reiz und die Dividende einer mit Erfolg gekrönten Reklamation würde die Restitution der schweizerischen Taxe umfassen; es ist also kein Wunder, wenn das Publikum eher schweigt, — die Casuistik aus Steinen (S. 38 — 41) mag einen kleinen Anhalt geben für die Geduld und Milde des Publikums auf dem Gebiete der Telegraphie.

III. Gesetzt es sei anzunehmen, dass die Depesche in allen ihren Bestandtheilen an sich geeignet wäre eine Privaturkunde zu werden, so ist doch im vorliegenden Falle klar, dass ihr diese Bedeutung im Brandstiftungsprozesse nicht zukam.

1. Die Beweiserheblichkeit der Depesche war im Brandstiftungsprozesse nicht vorhanden.

Obschon der Rechtsbegriff der Urkunden noch nicht kristallhell ist, so wird doch in der Doktrin kein Streit darüber geführt, dass zum Wesen einer Privaturkunde die Beweiserheblichkeit gefordert wird. Allerdings herrscht Streit darüber, ob die Privaturkunde ihrem Begriffe nach zum Beweise bestimmt sein müsse oder ob es genügt, dass sie unter gewissen Umständen erheblich sei: Beweisbestimmung und Beweisfähigkeit sind die zwei Streitformeln[1]).

Die vorliegende Depesche war im Brandstiftungsprozesse Schorno gar nicht fähig und nicht dazu bestimmt, eine rechtserhebliche Thatsache zu beweisen. Ganz dasselbe, was die Depesche in ihrem Texte sagte, bezeugten schon zwei Korrespondenzkarten des gleichen Müller-Spälti, der die Depesche aufgab:

*a)* eine Postkarte vom 2. Jan. 1887.

*b)* „ „ „ 14. „ 1887.

---

[1]) Vgl. die Untersuchungen von John in der Zeitschrift für die gesammte Strafrechtswissenschaft (herausgegeben von v. Liszt und v. Lilienthal) IV. S. 1 ff. und VI. S. 1, ferner von v. Kries das. S. 88, und Ortloff, die gerichtliche Redekunst S. 469 ff.

2. Die fragliche Depesche präsentirte sich als durchaus irrelevantes Dokument[1]). Was kann eine Depesche, die so unauthentisch aussieht wie die eingeklagte, beweisen? Absolut nichts.

3. Die Annahme, dass die Depesche beweiserheblich ist, ist ausgeschlossen durch das schwyzerische Recht. Nach den Gesetzesbestimmungen über Urkunden lässt sich der dortige Richter durch Dokumente nicht ohne weiteres blenden. § 273 der Verordnung in Strafrechtsfällen bestimmt:

> Privaturkunden beweisen nur dann zu Gunsten des Angeschuldigten, wenn die Zeit ihrer Verfertigung gewiss ist und keine Gründe zur Vermuthung eines Betruges berechtigen.

Angesichts dieser Rechtsnorm[2]) verzichte ich darauf, genauer auszuführen, weswegen die von der Staatsanwaltschaft mit poetischem Talente geschilderte Privaturkunde, diese unglückselige Depesche mit der Schwächung des Papiers, der Bresche mit der Tintenwolke und dem Schleier den schwyzerischen Richtern unmöglich stark imponiren konnte. Die Richter mussten dieses verschleierte telegraphische Bild von Steinen sofort als ein Beweisphantom erkennen. Es kam dem Papiere keine Beweiskraft zu und sie konnte ihr daher durch Aenderungen erst recht nicht geraubt werden, — die Fälschung wäre ein Versuch mit untauglichen Mitteln gewesen[3]). Vgl. § 36c.

Gehe ich zu weit, wenn ich sage, dass die Richter bei den oben erwähnten Qualitäten der Depesche gar keine Bedeutung beigelegt haben und ihr, ohne das Gesetz zu übertreten, keine

---

[1]) Die Staatsanwaltschaft spricht, wie schon angedeutet, von der Originaldepesche, welche als Aufgabedatum deutlich den 24/I 1887 erkennen lasse. Meint sie damit die Depesche des Müller, welche er in Wallenstadt dem Telegraphenbureau übergab? Ich will es zu ihren Gunsten annehmen.

[2]) Vgl. auch § 184 ff. der Civilprozessordnung des Kantons Schwyz von 1848, und Ortloff, die gerichtliche Redekunst, S. 471.

[3]) v. Liszt, Strafrecht S. 505 definirt so: Das Verfälschen einer ächten Urkunde ist eine derartige Veränderung ihres Inhalts, dass ihre ursprüngliche Beweiserheblichkeit aufgehoben oder umgestaltet wird.

beilegen durften? Ich glaube damit die Sachlage richtig bezeichnet zu haben.

4. War die Depesche produzirt worden? Das Aktenverzeichniss gibt darüber keine Auskunft.

Zweifellos wurde die Depesche von den Vertheidigern benützt[1]) und vorgelesen.[2])

Sei dem aber wie es wolle, wichtig ist ein anderer Umstand. Die Staatsanwaltschaft hat freilich diese wichtige Konstatirung in den Akten ignorirt. Lt. Bogen 6 No. 11 wurde dem Herrn Kantonsgerichtsschreiber Styger folgende Frage vorgelegt:

„Wurde nicht bei Anlass der gerichtlichen Verhandlungen über den fraglichen Strafprozess von dem Angeklagten Schorno resp. seinen Anwälten die vorliegende, von Müller-Spälti in Wallenstadt an Schorno aufgegebene Depesche vom 21. resp. 24. Januar 1887 als gewichtiges Vertheidigungsbeleg benutzt"?

Antwort:

„Die Depesche lag allerdings bei den Akten und wurde von Schorno resp. seinen Anwälten als Vertheidigungsbeleg benutzt, wie dies auch im kantonsgerichtlichen Urtheil bemerkt ist; aber nachdem der Staatsanwalt darauf aufmerksam machte, dass die Depesche gefälscht sei, wurde von den Vertheidigern **nicht weiter darauf abgestellt, sondern man ging darüber weg.**"

Und angesichts dieser Deposition kann die Staatsanwaltschaft von „einem mächtigen Einflusse" der Depesche sprechen! Die Vertheidiger gaben das Dokument ja selber preis!

---

1) Die Bezugnahme auf eine Urkunde die man nicht vorlegt, ist keine Produktion. Es ist deswegen ganz gleichgültig, ob der Angeklagte schon „ca. 12 Tage" nach dem Brande davon gesprochen habe oder nicht. Die legale Vorlage ist massgebend. Vgl. v. Liszt a. a. O. S. 506.

2) Das Vorlesen allein genügt nicht. Vgl. v. Liszt a. a. O. Hier liesse sich auch sagen, die Depesche sei als Papier für eine Eingabe benützt worden und die pars major — der allein verständliche Revers — könne als eine formlose stoffliche Verwerthung des Fetzens der Depesche bezeichnet werden. Darnach würde der Avers der Depesche als „Urkunde" verschwinden: Der Avers wäre nur zufällig noch der Revers jener formlosen Eingabe!

Für mich ist damit dargethan, dass hier mit Grund von einem freiwilligen Rücktritte des Versuchs gesprochen werden kann (§ 36 *b.* des Kriminalstrafges.). Schon hier ist nämlich zu sagen, dass das schwyzerische Strafgesetzbuch die Fälschung als Spezies des Betruges ansieht. Darnach[1]) ist das Verbrechen erst vollendet, wenn die Täuschung „**gelungen**" ist (§ 82 *i. f*). Wie kann dieser Fall vorliegen, nachdem die Vertheidiger nicht mehr auf die Depesche abgestellt hatten? Die Täuschung gelang nicht. Also würde es sich höchstens um einen Versuch derselben handeln. Davon aber trat die Vertheidigung wieder zurück. Vgl. auch § 36 *b.*

Gesetzt aber, das Gesagte genüge nicht, so ist neuerdings auf das Urtheil des Kantonsgerichts zu verweisen, in welchem folgende Stelle vorkommt:

> Der unmittelbar vor den Gerichtsverhandlungen[2]) erhobene Beweis, dass das Datum der Depesche von Müller-Spälti eigentlich auf den

[1]) Gewiss erkenne ich an, dass nach den jetzigen Rechtsbegriffen, welche Fälschung und Betrug trennen, die im Text entwickelte Ansicht für die modernen Gesetzbücher und vom allgemeinen theoretischen Standpunkt aus nicht richtig ist, allein das schwyzerische Gesetz entscheidet.

[2]) Dieser Ausdruck ist formell, wie gesagt, nicht ganz richtig. Es hätte gesagt werden sollen: „während den Gerichtsverhandlungen". In welchem Stadium die Staatsanwaltschaft der Vertheidigung mit der Auskunft der schweizerischen Telegraphendirektion über die Aufgabezeit der Depesche Müller entgegentrat, ist ganz gleichgültig, — auch dieser Punkt hat die jetzige Untersuchung eingehend beschäftigt. Es ist jetzt zweifellos, dass die Staatsanwaltschaft ihre effectvolle Mittheilung in der Replik gemacht hat. Dieser Umstand ist für den Angeklagten nicht ganz unwichtig in diesem Prozesse, — wenigstens nach der Gesetzesnorm. § 240 der Verordnung sagt nämlich: „Eine Replik ist dem Staatsanwalte nur dann gestattet, wenn der Vertheidiger in seinem Vortrage sich Unwahrheiten erlauben oder das Wohl des Staates und die öffentliche Sicherheit gefährdende Grundsätze aufstellen sollte. In diesem Falle steht dem Vertheidiger eine Duplik zu." Dieser pompöse Gesetzesartikel beweist, dass wenn der Staatsanwalt erst in der Replik den Schlag gegen die korrigirte Depesche ausführte, die Vernichtung ihrer vermeintlichen Beweiskraft gründlich hat wirken müssen. Der fragliche Gesetzesartikel ist übrigens ein wahres Kleinod.

24. (also Montag) lautet, dass dieses Datum somit gefälscht wurde und die angebliche Antwort erfunden ist, liegt zwar nicht bei den Akten, er soll desshalb auch in keiner Weise eine gesetzliche Würdigung in diesem Prozesse finden, allein der Richter kennt nun doch die Sachlage und wird der Depesche auch nur den ihr gebührenden Glauben beimessen, auch wenn auf die Fälschung, die offenbar die Dislokation der Arbeiter so recht erklärlich machen sollte, kein — Gewicht gelegt wird.

Angesichts dieser amtlichen Feststellung ist es für mich räthselhaft, wie die Staatsanwaltschaft von „einem mächtigen Einflusse der Depesche" sprechen kann. Das Kantonsgericht hat die Depesche förmlich ignorirt. Die Depesche hat nicht den mindesten Einfluss ausgeübt.

Hier stehen wir also vor einem überaus bedenklichen Irrthume der Staatsanwaltschaft.

Allein ich glaube mit gutem Gewissen sagen zu können, dass die ganze Depeschengeschichte dem Angeklagten im Brandstiftungsprozesse sehr geschadet hat. Wir müssen annehmen, dass die Vertheidigung die Depesche benützt hat, um einen Verdachtsgrund zu entkräften. Daraufhin legte die Staatsanwaltschaft einen Bericht der Telegraphendirektion in Bern vor. Das Resultat dieses Vorbringens war ein zweifaches:

*a)* jener Verdacht blieb bestehen;

*b)* es entstand ein neuer Verdacht gegen Schorno, dass er durch täuschende Mittel die Richter habe irre führen wollen.

Es ist ja schwer, den Einfluss derartiger Intermezzo's in Prozessen richtig zu erfassen, allein ich glaube nicht fehl zu gehen, wenn ich sage, dass die ganze Depeschengeschichte dem Angeklagten im frühern Prozesse erheblich Eintrag gethan habe.

„Der mächtige Einfluss" zu Gunsten des Schorno ist für mich unter diesen Umständen nichts als ein Mythos: er ist eine leere Behauptung der Staatsanwaltschaft, die durch die Akten glänzend widerlegt worden ist, — sie gleicht einem Phantom, das man fassen will, aber nicht fassen kann.

**Fünfter Hauptsatz.**

Die fragliche „Urkunde" ist nicht zum Nachtheil eines Dritten, d. h. nicht aus gewinnsüchtiger Absicht produzirt worden.

Hier kann ich mich kurz fassen.

1. Ich habe schon im Vorbeigehen darauf hingewiesen, dass das schwyzerische Strafgesetz die Fälschung als eine Unterart des Betruges ansieht, — in Uebereinstimmung mit vielen frühern Gesetzen.

§ 83 steht unter der am Rande zu § 82 offiziell angegebenen Bezeichnung „Betrug". Uebrigens wird in § 83 ausdrücklich nur die Benützung einer Privaturkunde „zum Zwecke der Täuschung und zum Nachtheil Dritter" als strafbar erklärt. Betrug ist nun aber Vermögensbeschädigung in Bereicherungsabsicht. [1])

Im vorliegenden Falle könnte also von einem Betruge **nur** dann gesprochen werden, wenn Schorno im Brandstiftungsprozesse in gewinnsüchtiger Absicht die Depesche produzirt hätte.

Davon ist aber gar keine Rede. Die fragliche „Urkunde" wurde im Interesse der Vertheidigung produzirt. Ich habe speziell hierauf schon früher (S. 56. f. oben) wiederholt hingewiesen. [2]) Gewinnsüchtig oder zum Nachtheil des Kantons Schwyz hat der Angeklagte nicht gehandelt, wenn er sich bemühte, von der Strafklage freigesprochen zu werden. Hier ist jeder Gedanke an einen Vermögensvortheil oder an die Zufügung eines Schadens fern zu halten: die berechtigten Interessen der Vertheidigung drängten alle andern Gesichtspunkte in den Hintergrund.

Das Geld und die ökonomischen Faktoren spielten in dieser Position gar keine Rolle: die Individualität des Angeklagten und seine ganze Existenz lag in Frage. Die Bemühungen, welche

---

[1]) Vgl. v. Liszt Strafrecht S. 448, 450 und Entscheidungen des deutschen Reichsgerichts (Strafsachen) XVI. S. 1—14.

[2]) Vgl. auch Entscheidungen des deutschen Reichsgerichts (Strafsachen) II, S. 41.

seine Vertheidiger, seine Familienangehörigen und er selbst von dem Momente an machten, da ihm die Prüfung der Akten und die Zuziehung von Berathern gestattet war,[1]) konzentrirten sich auf die eine grosse Aufgabe, die Freisprechung zu erlangen dadurch, dass die Verdachtsmomente beseitigt wurden. Was hat überhaupt das Geld und Geldeswerth zu sagen, wenn sieben Jahre Zuchthaus in Sicht sind? Im Vergleiche **dazu** ist wahrlich Geld nur Chimäre.

2. Nun hat freilich die Staatsanwaltschaft auch auf die Beeinflussung der Civilinteressen der am Brandstiftungsprozesse formell und materiell thätig gewesenen Versicherungsgesellschaft Urbaine hingewiesen.

Allein diese Verhältnisse sind hier gänzlich indifferent.

*a)* Wurde eine „Urkunde" produzirt, welche nicht in Ordnung war, so geschah es nicht, um der Versicherungsgesellschaft Urbaine „einen Nachtheil" zuzufügen. Die gewinnsüchtige Absicht mangelt hier vollständig. Dies habe ich vorhin ausgeführt. Uebrigens verweise ich auch hier gegenüber den Privatklägern auf das früher citirte Urtheil des deutschen Reichsgerichts, Band II, (Strafsachen) S. 41/42 (siehe S. 59 und 60 oben).

*b)* Das Vergehen des Betruges (und der in Schwyz als Unterart desselben angesehenen Fälschung) erfasst keineswegs Eingriffe in alle möglichen Befugnisse (etwa in Innominatrechte der verschiedensten Art), mögen sie dem Privatrechte oder

[1]) Wie lange dies nach dem Gesetze des Kantons Schwyz geht, haben wir gesehen (§ 173 der Verordnung). Die sämmtlichen Erhebungen werden gemacht, **ohne** dass der Angeklagte dabei sein darf, die tortura spiritualis gegen ihn ist fertig, die Quellen, welche zur Entdeckung der Wahrheit führen können, fliessen nicht mehr (§ 165), die Untersuchung wird als vollendet bezeichnet. Und nunmehr darf der Angeklagte die Prozedur vervollständigen! Unterdessen mögen viele Entlastungsbeweise erblasst oder untergegangen sein, wenn der Angeklagte nicht die Geistesgegenwart besass, von vornherein sich auf alle Dinge zu berufen und sich ihrer zu erinnern.

dem öffentlichen Rechte angehören: das Wesen des Betrugs liegt in einem Attentate auf die Börse, — sei es, dass der Betrüger sich einen pekuniären Vortheil verschafft, sei es, dass er einem Andern einen Vermögensnachtheil zufügt, welche Bestrebungen in der Regel parallel gehen werden. Ueber die richtige Umschreibung des Betrugsbegriffs mag anderwärts je nach der Formulirung der Gesetze gestritten werden: das schwyzerische Gesetz gibt einer Kontroverse und einem Zweifel **keinen** Raum. Wir stehen hier vor absolut klarem Rechte.

So lange die Schuldfrage im Brandstiftungsprozesse nicht festgestellt war, waren die Erörterungen der Civilpartei nur als solche eventueller Art anzusehen. Mit dem Momente, da die Schuldfrage im Brandstiftungsprozesse verneint worden war, entfiel auch die Möglichkeit, die Adhäsionsklage der Urbaine gutzuheissen: das eine und gleiche Gericht konnte doch nicht die Schuldfrage wegen Brandstiftung verneinen und das Rechtsbegehren der Urbaine gutheissen, das folgendermassen formulirt war:

„es sei Hauptmann Schorno des ihm zur Last gelegten Verbrechens der Brandstiftung schuldig zu erklären und sei daher des Rechtes, eine Entschädigungsforderung an die Versicherungsgesellschaft Urbaine zu stellen, verlustig."

Obschon nun die Urbaine einen bestimmten Rechtsanspruch dem Gerichte unterbreitet hatte, darauf also an sich nach prozessualischen Regeln ein formeller oder materieller Entscheid nöthig gewesen wäre, fand das Kantonsgericht für zweckmässig, im Urtheile auszusprechen:

Bezüglich der Versicherungsansprüche sind beiden Theilen ihre Rechte gewahrt.

Vom formell-prozessualischen Standpunkte aus hätte das Dispositiv wohl etwas anders gefasst werden müssen. Indessen genügt es hier hervorzuheben, dass die Civilinteressen im Strafprozesse nicht entschieden worden sind, — der

Angeklagte hatte selbst eine Verweisung an den Civilrichter beantragt.

Der Angeklagte hat nun aber im Strafprozesse nicht aus gewinnsüchtiger Absicht die fragliche Urkunde produzirt. Noch viel weniger darf dies angenommen werden im Verhältnisse zu der Civilpartei: diese ist nur eventuell am Prozesse betheiligt gewesen. Eventuelle Urkundenproduktionen gibt es aber nicht. Umgekehrt war es auch nicht möglich, diese Vorlage als nur für den Strafprozess bestimmt zu bezeichnen.

*c)* Entscheidend ist ferner, dass der Brandstiftungsprozess der wichtigere Rechtsfall (causa major) war, und dass, wenn dort die gewinnsüchtige Absicht nicht bestand, sie nicht für die Civilfrage (die causa minor) einfach angenommen werden darf.

*d)* Auch hier kommt zur Bedeutung, dass die Depesche dem Angeklagten nicht nur nichts nützte, sondern schadete: ich kann den „mächtigen Einfluss" derselben, von dem die Anklageschrift spricht, nicht anders denn als einen juristischen Traum bezeichnen.

*e)* Die Denunciation der Civilpartei hätte nur dann einen Sinn, wenn der Angeklagte im jetzt separat anhängigen und unrichtigerweise sistirten Civilprozesse [1]) die Urkunde produziren und eine Täuschung zum Nachtheil der Gesellschaften geltend machen würde. In diesem Falle wäre das Element der gewinnsüchtigen Absicht zu deduziren.

---

[1]) Wann wird wohl dieser Prozess sein Ende erreichen? Pendent ist er seit Juli 1887. Ich hoffe, dass Schorno die Erledigung noch erleben möge.

C.

## Résumé und Schlussfolgerungen.

Die Resultate der gemachten Erörterungen lassen sich folgendermassen zusammenfassen:

**I. Nach meiner Ueberzeugung ist der Angeklagte von Schuld und Strafe freizusprechen.**

1. ***Der Beweis ist absolut nicht geleistet, dass der Angeklagte den Avers der Depesche verändert hat.***

   ***Umgekehrt liegen „Anzeigungen" vor, welche deutlich darthun, dass***

   *a)* ***der Angeklagte die entscheidende Handlung nicht hat begehen können,***

   *b)* ***eine andere Person das kritische Datum vom 21. Januar 1887 für den Revers diktirte, weil es ganz gleich auf dem Averse stand oder er dies annahm.***

2. ***Der Angeklagte hat bona fide das Datum des 21. Januar auf der Depesche als richtig angesehen und jedenfalls liegt nichts dafür vor, dass er in doloser Absicht eine veränderte Depesche vorgelegt habe.***

3. ***Als Eigenthümer der Depesche durfte der Angeklagte mit ihr machen was er wollte, ohne dadurch eine „Böswilligkeit und Rechtswidrigkeit" (§ 30 des schwyzerischen Kriminalstrafgesetzes) zu begehen.***

   ***Insbesondere ist nicht zu vergessen, dass dem Angeklagten erlaubt war, sich zu vertheidigen und dass er für Alles das straflos ist, was er***

*im Interesse der Vertheidigung vorbrachte, — auch wenn es nach den strengen Satzungen der Ethik nicht absolut zu billigen sein sollte.*

*4. Die fragliche Depesche enthält — zumal in den Vermerken auf dem „Vordrucke“ — keine Privaturkunde im Sinne des Strafgesetzes.*

*Uebrigens ist, abgesehen von der Frage, ob der Angeklagte die Depesche förmlich produzirt habe, entscheidend, dass die Vertheidigung im Brandstiftungsprozesse die Depesche auf die Seite gelegt und dass das Kantonsgericht auf sie keinen Werth legte.*

*5) Es ist zweifellos, dass der Angeklagte die Depesche nicht zum Nachtheil Dritter, also nicht in gewinnsüchtiger Absicht benützt hat.*

II. **Der Angeklagte ist von allen Kosten loszusprechen. Dieselben, sowie eine angemessene Entschädigung zu seinen Gunsten, sind den Privatklägern Urbaine und Bâloise aufzulegen, weil diese Gesellschaften an ihrem Versicherten illoyal handeln und sich in ungehöriger Weise ihren Rechtspflichten zu entziehen suchen.**

---

Ich habe die Zuversicht zu den schwyzerischen Behörden, dass der vorliegende Fall nach den von mir gemachten Erörterungen entschieden werde und dass auf diesem Wege ein vielverfolgter, schwergeprüfter, aber nach meiner Ueberzeugung unschuldiger Mann endlich, wenn auch sehr spät, zu seinem Rechte gelange. Ich hoffe, dass ich in dieser Frage des Telegraphenstrafrechts (im weitern Sinne) Einiges zur Aufhellung intrikater Fragen beigetragen habe.

Ich ergreife zum Schlusse die Gelegenheit, um den Behörden des Kantons Schwyz an's Herz zu legen, sie möchten mit Be-

förderung eine gründliche Revision des bestehenden Strafprozesses anbahnen, wie ja auch das veraltete Civilprozessrecht eben jetzt renovirt wird.

Welche Bestimmungen mit der heutigen Strafrechtswissenschaft auf gespanntem Fusse stehen, habe ich in dem vorliegenden Gutachten gelegentlich angedeutet. Alle Antiquitäten aber überragt **ein** Institut, das lieber heute als morgen über Bord geworfen werden sollte: es ist das Institut der Entlassung von der Instanz (absolutio ab instantia). Dieser Zeuge verschwundener Zeiten muss auch im Kanton Schwyz fallen, — er ist unheimlich und er kommt mir vor wie ein Gespenst aus der Geschichte. Die Entlassung von der Instanz ist ein Produkt richterlicher Verlegenheit und ein Institut der Willkür.

Hoffentlich ist Niemand im Kanton Schwyz, der mir verübelt, dass ich auch hierüber meine Ueberzeugung ausspreche. Es ist die Liebe zum Rechte und zur Wahrheit, die mich dazu aufforderte.

Zürich, Ende Februar 1889.

Prof. Dr. **Meili**,
Advokat.

# Inhaltsangabe.

